

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Politik und Activism. Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin
T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-444 . E: themen@amnesty.de . W: www.amnesty.de

SPENDENKONTO . Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 . BIC: BFS WDE 33XXX



An das
Verwaltungsgericht Leipzig
1. Kammer

Rathenaustraße 40
04179 Leipzig

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Berlin, den
30.03.2017	1 K 825/16.A	ASA 11-17.012	08.01.2018

VERWALTUNGSSTREITSACHE EINES AFGHANISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Sehr geehrte/r,

Ihre o.g. Anfrage haben wir mit bestem Dank erhalten. Sie haben in dem Schreiben vom 30.03.2017 angefragt, wie Amnesty International die Situation eines alleinstehenden, jungen, männlichen afghanischen Staatsangehörigen, sowie die Situation einer Familie mit drei Kindern bei Rückkehr nach Afghanistan einschätzt.

1.1. Wie ist die humanitäre Situation in Afghanistan für alleinstehende, junge und gesunde männliche Rückkehrer mit dem oben dargestellten sozialen Hintergrund?

Ihre Frage soll in zwei Schritten beantwortet werden. Zunächst werden Informationen zur humanitären Lage und zur Sicherheitslage in Afghanistan dargestellt. Anschließend wird auf die Situation von alleinstehenden, jungen und gesunden männlichen Rückkehrern, die im Iran aufgewachsen sind und über keine familiären Netzwerke in Afghanistan verfügen, näher eingegangen.

Informationen zur humanitären Lage und zur Sicherheitslage in Afghanistan:

Das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (engl. *United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs*, kurz OCHA) beschrieb Afghanistan im Dezember 2017 als „einen der komplexesten humanitären Notfälle der Welt“. 3,3 Millionen Menschen sind auf humanitäre Hilfe zum Überleben angewiesen. Weitere 8,7 Millionen Menschen benötigen Hilfe aufgrund „chronischer Bedarfe“, die aus Jahren des Konflikts und der strukturellen Armut resultieren.¹

¹ United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), *Afghanistan 2018 Humanitarian Needs Overview*, Abrufbar unter: https://www.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/afg_2018_humanitarian_needs_overview_2.pdf

Laut OCHA haben mehr als 10 Millionen Afghan_innen keinen Zugang zu gesundheitlicher Grundversorgung.² Die Raten für Säuglings- und Müttersterblichkeit in Afghanistan sind weltweit mit die höchsten – die Rate für Säuglingssterblichkeit liegt bei 70 Todesfällen je 1.000 Geburten und für Mütter bei 327 Todesfällen je 100.000 Geburten.³ Andere Untersuchungen fanden gar eine Müttersterblichkeitsrate von 800-1200 Todesfällen auf 100.000 Geburten.⁴ Auch die Ernährungssicherheit ist sehr schlecht: ein großer Teil der Bevölkerung (10,9 – 20,7 Prozent) ist unterernährt.⁵ Insgesamt 1,9 Millionen Menschen haben unzureichenden Zugang zu Nahrungsmitteln.⁶ In 15 von Afghanistans 34 Provinzen hat das Ausmaß an Fällen von schwerer, akuter Unterernährung Krisenausmaß erreicht. 1,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren müssen medizinisch versorgt werden aufgrund von Mangelernährung.⁷

Die humanitäre Lage in Afghanistan ist direkt beeinflusst durch die desaströse Sicherheitslage im Land. Um diese Dimensionen besser verstehen und einordnen zu können, erfordert die Beantwortung Ihrer Frage zunächst eine Darstellung der Sicherheitslage im Land. Für weiterführende Informationen zur wirtschaftlichen Lage in Afghanistan wird auf Frage 1.3 verwiesen.

Seit dem Rückzug der internationalen Truppen aus Afghanistan Ende 2014 hat sich die Sicherheitslage im Land deutlich verschlechtert.⁸ Zu dieser Einschätzung kommt auch die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (engl. *United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, kurz UNAMA), die UN-Flüchtlingsorganisation (engl. *United Nations High Commissioner for Refugees*, kurz UNHCR) sowie der UN-Generalsekretär. Diese berichten übereinstimmend, dass insbesondere die Zivilbevölkerung unter der Verschlechterung der Sicherheitslage zu leiden habe. UNAMA beispielsweise beschrieb das Jahr 2016 als das blutigste seit Beginn der Erfassung ziviler Opfer im Jahr 2009⁹ und der UN-Generalsekretär berichtete an die UN-Generalversammlung, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan im Jahr 2017 erneut verschlechtert habe.¹⁰ Auch UNHCR spricht in einer Stellungnahme an das Bundesinnenministerium vom Dezember

² OCHA, *Afghanistan 2018 Humanitarian Needs Overview*, Abrufbar unter: https://www.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/afg_2018_humanitarian_needs_overview_2.pdf, S.5

³ OCHA, *Afghanistan 2017 Humanitarian Needs Overview*, Abrufbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_2017_hno_english.pdf, S.5

⁴ The Guardian, *Maternal death rates in Afghanistan may be worse than previously thought*, 30. Januar 2017, Abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/global-development/2017/jan/30/maternal-death-rates-in-afghanistan-may-be-worse-than-previously-thought>

⁵ Ebd., S.5

⁶ OCHA, *Afghanistan 2018 Humanitarian Needs Overview*, Abrufbar unter: https://www.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/afg_2018_humanitarian_needs_overview_2.pdf, S.5

⁷ United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), *Afghanistan 2017 Humanitarian Needs Overview*, Abrufbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_2017_hno_english.pdf, S.28

⁸ Eine aktuelle umfassende Darstellung der Sicherheitslage in Afghanistan mit Informationen zu den einzelnen Provinzen findet sich beispielsweise bei EASO, *Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Afghanistan_security_situation_2017.pdf

⁹ United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.3

¹⁰ UN Report of the General Secretary, *The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security*, 15. September 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg_report_on_afghanistan_21_sept_2017.pdf



2016 von einer sich deutlich verschlechternden Sicherheitslage.¹¹ In Anbetracht dieser Entwicklungen kam der UN-Generalsekretär in einem Bericht vom August 2017 zu dem Schluss, dass die Situation in Afghanistan nicht mehr als „Postkonflikt-Land“, sondern als „laufender Konflikt“ einzustufen sei.¹² Dies spiegelt die Verschlechterung der Sicherheitslage wider.

Die **Verschärfung des bewaffneten Konflikts** in Afghanistan hat zu einer Zunahme von Menschenrechtsverstößen geführt. Tausende Zivilpersonen wurden im Zuge der Auseinandersetzungen getötet, verletzt oder von ihrem Wohnort vertrieben und der Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und anderen unerlässlichen Dienstleistungen war wegen der anhaltenden Unsicherheit im Land stark eingeschränkt. Kennzeichnend ist zudem, dass die Sicherheitslage in Afghanistan unberechenbar ist – Menschen können überall Opfer von Kampfhandlungen, Anschlägen und Verfolgung werden.

Die Statistiken der UNAMA zu **zivilen Opfern** belegen, dass die Gewalt im Land immer mehr zunimmt: Laut UNAMA lag die Anzahl ziviler Opfer im Jahr 2016 auf einem Rekordniveau von 11.418 getöteten und verletzten Menschen.¹³ Im Jahr 2017 war keine Verbesserung zu erkennen: In dem Zeitraum von Januar bis September verzeichnete UNAMA 8.019 zivile Opfer. Die Anzahl der Toten stieg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auf 2.640 an, während die Anzahl an Verletzten mit 5.379 nur leicht sank.¹⁴ Auch die Anzahl an Kindern unter den Opfern ist erneut gestiegen. Bereits 2016 war ein Drittel der zivilen Opfer Kinder, so viele wie nie zuvor. In den ersten neun Monaten des Jahres 2017 starben 689 Kinder durch Bomben, Minen oder bei Kämpfen zwischen Sicherheitskräften und regierungsfeindlichen Kräften – fünf Prozent mehr als in demselben Zeitraum des vergangenen Jahres. 1.791 Kinder wurden verletzt. Die Zahl der Opfer unter Frauen hat ebenfalls deutlich zugenommen. Sie stieg um 13 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf 298 Tote und 709 Verletzte zwischen Januar und September 2017.¹⁵ Regierungsfeindliche Kräfte waren für 64 Prozent der Opfer verantwortlich, die Regierung für 20 Prozent.¹⁶

Die Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte haben in der Vergangenheit immer wieder **gezielte Angriffe auf Zivilpersonen**, einschließlich Selbstmordanschläge an stark bevölkerten Orten, durchgeführt. Die Nutzung von Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) durch regierungsfeindliche Kräfte war von Januar bis September 2017 für 37 Prozent der zivilen Opfer verantwortlich – 880 Menschen verloren ihr Leben und 2.107 wurden verletzt.¹⁷ Besonders betroffen von komplexen Selbstmordanschlägen ist Kabul, wo sich im Jahr 2017 mehr als 20 große Anschläge ereignet haben. Kabul ist daher auch die Provinz mit den meisten zivilen Opfern – 1.048 alleine im

¹¹ United Nations High Commissioner for Human Rights (UNHCR), *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>, S.1

¹² UN Report of the Secretary General, *Special report on the strategic review of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, 10. August 2017, Abrufbar unter: <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1723365.pdf>, S.3

¹³ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_fin_al280317.pdf, S.3

¹⁴ UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, Oktober 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_september_2017_-_english.pdf, S.1

¹⁵ Ebd., S.3

¹⁶ Ebd., S.5

¹⁷ UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, Oktober 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_september_2017_-_english.pdf, S.3



ersten Halbjahr 2017.¹⁸ Am 29. August 2017 beispielsweise sprengte sich ein Selbstmordattentäter der Taliban vor einer Bankfiliale in die Luft, riss dabei vier Menschen mit in den Tod und verletzte neun weitere.¹⁹ Rund zwei Wochen später, am 13. September 2017, ereignete sich ein weiterer Selbstmordanschlag vor dem Cricket-Stadion in Kabul, bei dem drei Menschen getötet wurden.²⁰ Am 20. Oktober 2017 kam es zu einem Selbstmordattentat in einer schiitischen Moschee im Kabuler Stadtviertel Dascht-e Bartschi, bei dem ein Angreifer mindestens 39 Menschen tötete und 45 verletzte, indem er erst auf die anwesenden Gläubigen schoss und sich dann selbst in die Luft sprengte.²¹ Am 28. Dezember 2017 starben bei einem Selbstmordanschlag auf die afghanische Nachrichtenagentur The Afghan Voice und ein benachbartes Kulturzentrum in einem schiitischen Viertel Kabuls 40 Menschen, 80 weitere wurden verletzt.²²

Auch bei Anschlägen, deren primäres Ziel Regierungseinrichtungen, Sicherheitskräfte oder Staatsbeamte sind, sind Zivilpersonen häufig die Hauptleidtragenden. So waren bei einem Doppelschlag der Taliban mit zwei Sprengsätzen in unmittelbarer Nähe des Parlamentsgebäudes in Kabul am 10. Januar 2017 insgesamt 30 Todesopfer und 80 Verletzte zu beklagen. Bei der überwiegenden Mehrheit der Anschlagsoffer handelte es sich um Zivilpersonen.²³ Am 7. Februar 2017 wurden bei einem Selbstmordanschlag vor dem Obersten Gerichtshof Afghanistans in Kabul mindestens 19 Menschen getötet und 41 verletzt – alle Opfer waren Zivilpersonen.²⁴ Der folgenschwerste Anschlag der letzten Jahre fand am 31. Mai 2017 in Kabul statt. Durch die Explosion einer Autobombe im Diplomatenviertel starben mehr als 90 Menschen; über 400 Menschen wurden verletzt. Unter den Opfern befanden sich vor allem Zivilpersonen, darunter auch Frauen und Kinder.²⁵

Auch in anderen Landesteilen sind regelmäßig Attentate (häufig mit improvisierten Sprengsätzen) durch bewaffnete Gruppen zu beobachten, die das Leben von Zivilpersonen fordern. Im Folgenden werden einige Beispiele aufgeführt. Am 25. Februar starben bei einem Angriff der Taliban auf eine Schule im ländlichen Raum der Provinz Laghman zwei Schüler, sieben wurden verletzt.²⁶ In der Provinz Herat kamen am 27. Mai bei der Explosion eines Sprengsatzes in einem Kleinbus mindestens 13 Menschen ums Leben und acht weitere wurden verletzt. Unter den Opfern des Anschlags, zu dem sich die Taliban bekannten, waren viele Zivilpersonen, auch Frauen und Kinder.²⁷ Am 23. Juli 2017

¹⁸ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.5

¹⁹ Deutsche Welle (DW), *Mehrere Tote bei Anschlag in Kabul*, 29. August 2017, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/mehrere-tote-bei-anschlag-in-kabul/a-40278555>

²⁰ Zeit Online, *Tote bei Anschlag in Kabul*, 13. September 2017, Abrufbar unter: <http://www.zeit.de/video/2017-09/5574915379001/afghanistan-tote-bei-anschlag-in-kabul>

²¹ Zeit Online, *Mehr als 70 Tote bei Attentaten auf Moscheen*, 20. Oktober 2017, Abrufbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-10/afghanistan-selbstmordattentat-kabul-ghor-anschlaege>

²² DW, *Mindestens 40 Tote bei IS-Anschlag in Kabul*, 28. Dezember 2017, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/mindestens-40-tote-bei-is-anschlag-in-kabul/a-41952748>

²³ DW, *Doppelschlag in Kabul*, 10. Januar 2017, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/doppelschlag-in-kabul/a-37076582>

²⁴ Tageszeitung (TAZ), *Mindestens 19 Tote in Kabul*, 7. Februar 2017, Abrufbar unter: <https://www.taz.de/Archiv-Suche/!5382724&s=afghanistan/>

²⁵ Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), *Terror im Diplomatenviertel*, 31. Mai 2017, Abrufbar unter: http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/terror-in-kabul-war-die-deutsche-botschaft-das-ziel-15041233-p2.html?printPagedArticle=true#pageIndex_1

²⁶ DW, *Islamisten töten Kinder und Polizisten*, 25. Februar 2017, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/islamisten-t%C3%B6ten-kinder-und-polizisten/a-37714042>

²⁷ TAZ, *Zahlreiche Tote und Verletzte*, 27. Mai 2017, Abrufbar unter: <https://www.taz.de/Archiv-Suche/!5415610&s=afghanistan/>



drangen Talibankämpfer in der Provinz Ghor in ein Krankenhaus ein und töteten 35 Zivilpersonen.²⁸ Anfang August ereignete sich ein großangelegter Überfall auf ein Dorf im Mirzaolang-Tal in der Provinz Sar-i Pul. 18 Zivilpersonen wurden ermordet, mindestens 25 Dorfbewohner verschleppt.²⁹ Durch die Explosion einer ferngezündeten Bombe in der Stadt Khost im Osten Afghanistans am 17. September wurden vier Menschen getötet und 14 Zivilpersonen verletzt. Die Explosion ereignete sich auf einem Marktplatz, auf dem Musik und Videos verkauft werden – Unterhaltungsformen, welche die Taliban während ihrer Herrschaft stets verboten hatten.³⁰

Diese Beispiele geben einen Eindruck von den alltäglichen Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Afghanistan ausgesetzt ist. In ihrem Halbjahresbericht 2017 hebt die UNAMA noch einmal hervor, dass der interne bewaffnete Konflikt inzwischen „alle vorstellbaren Alltagssituationen“ der Menschen durchdringe. Zivilpersonen seien getötet oder verletzt worden, während sie zu Hause, in der Schule, in der Moschee, auf Reisen, bei der Arbeit im Büro oder auf dem Feld, beim Einkaufen, beim Spielen, beim Bankbesuch oder im Krankenhaus gewesen seien.³¹

Zivilisten und Zivilistinnen starben zudem durch die **Folgen direkter militärischer Kampfhandlungen**. Immer wieder gerieten Zivilpersonen bei Bodengefechten zwischen die Fronten. Im Jahr 2016 dokumentierte UNAMA 4.295 zivile Opfer durch Bodengefechte – die höchste Zahl seit Beginn der Erfassung im Jahr 2009.³² In den ersten neun Monaten des Jahres 2017 waren es 2.807 zivile Opfer: 684 Todesopfer und 2.123 Verletzte.³³ Dies stellt einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von insgesamt 15 Prozent dar, was vor allem auf Maßnahmen der afghanischen Sicherheitskräfte zur Reduzierung von zivilen Opfern zurückzuführen ist. Gleichzeitig stieg die Anzahl an Opfern durch Bodengefechte, die von bewaffneten Gruppen initiiert worden waren.³⁴

Darüber hinaus nahm die Anzahl ziviler Opfer durch **Luftschläge** im Jahr 2017 erneut zu. Von Januar bis September 2017 wurden 205 Zivilpersonen durch Luftschläge getötet und weitere 261 verletzt. Das bedeutet einen Anstieg von 52 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.³⁵ Im Grenzgebiet zu Pakistan wurden Zivilpersonen auch Opfer von Bombardierung durch das pakistanische Militär.³⁶ Es ist zu befürchten, dass eine Intensivierung der Luftangriffe durch die US-Streitkräfte zu einem Anstieg an

²⁸ DW, *Mindestens 24 Tote bei Bombenanschlag in Kabul*, 24. Juli 2017, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/mindestens-24-tote-bei-bombenanschlag-in-kabul/a-39809130>

²⁹ Der Standard, *Uno bestätigt Massaker-Berichte aus Afghanistans Norden*, 20. August 2017, Abrufbar unter: <https://www.derstandard.de/story/2000062889496/uno-bestaetigt-massaker-berichte-aus-afghanistans-norden>

³⁰ Der Standard, *Vier Tote bei Anschlag im Osten Afghanistans*, 17. September 2017, Abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000064182986/Vier-Tote-bei-Anschlag-im-Osten-Afghanistans>

³¹ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.7

³² UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_fin_al280317.pdf, S.39

³³ UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, Oktober 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_september_2017_-_english.pdf, S.2

³⁴ Ebd., S.2

³⁵ Ebd., S.4

³⁶ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_fin_al280317.pdf, S.6



zivilen Opfern führen wird. Ende August hatte US-Präsident Donald Trump verkündet, die US-Streitkräfte aufstocken und den Kampf gegen Terroristen verstärken zu wollen.³⁷

Zudem verursachten nichtexplodierte Kampfmittel weiter viele zivile Opfer, insbesondere unter Kindern. So kamen am 8. Juli 2017 in der Provinz Baghlan vier Kinder ums Leben, als ein Geschoss explodierte, welches sie beim Spielen entdeckt hatten.³⁸ Gefährlich für Zivilpersonen ist auch der landesweit ausgedehnte Einsatz von improvisierten Sprengkörpern und Landminen. Laut UNHCR war im April 2014 eine Fläche von mehr als 500 qm mit Landminen verseucht. Davon betroffen sind 1609 Gemeinschaften in 253 Distrikten.³⁹

Regierungsfeindliche Kräfte, aber auch staatliche Sicherheitskräfte erschießen zudem immer wieder Zivilpersonen – in den ersten neun Monaten des Jahres 2017 haben die Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte 530 Menschen gezielt getötet und 339 verletzt – ein Anstieg der Todesopfer durch gezielte Erschießungen um 33 Prozent gegenüber dem Vorjahr.⁴⁰

Die zivilen Opfer weisen auf den instabilen, wenig vorhersehbaren Charakter des bewaffneten Konfliktes hin. Diese Situation ist auch ein Ausdruck davon, **dass die beteiligten Konfliktparteien keine ausreichenden Maßnahmen ergreifen, um zivile Opfer zu vermeiden.** Wie *Amnesty International* und andere Organisationen, wie beispielsweise UNAMA und UNCHR dokumentieren, halten die Konfliktparteien sich nicht an humanitäres Völkerrecht, das den Schutz von Zivilpersonen vorschreibt. Diese Einschätzung teilt auch die Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs Fatou Bensouda, die Ende November eine Untersuchung von möglichen Kriegsverbrechen in Afghanistan beantragt hat.⁴¹

Beispielsweise nehmen die Konfliktparteien **immer wieder zivile Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser zum Ziel**, was den Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung im Land stark einschränkt. *Human Rights Watch* dokumentierte die völkerrechtswidrige militärische Nutzung von Schulen durch Regierungstruppen sowie regierungsfeindliche Kräfte, was Kinder und Lehrpersonal in Lebensgefahr bringt und die Schulbildung der Kinder oft langfristig unterbricht.⁴² Laut UNAMA wurden im Jahr 2016 36 Schulen für militärische Zwecke genutzt, in 26 Fällen erfolgte dies durch das afghanische Militär.⁴³ Außerdem kommt es oft zu Angriffen auf Bildungseinrichtungen durch bewaffnete Gruppen. Besonders Mädchen haben unter diesen Entwicklungen zu leiden: Nur knapp ein

³⁷ Spiegel Online, *Trump will verschärft gegen Terroristen vorgehen*, 22. August 2017, Abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/donald-trump-zu-afghanistan-us-praesident-will-verschaerft-gegen-terroristen-kaempfen-a-1163873.html>

³⁸ MOZ, *Vier Kinder beim Spielen in Afghanistan getötet*, 13. Juli 2017, Abrufbar: <http://www.moz.de/artikel-ansicht/dg/0/1/1588594/>

³⁹ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>, S.20

⁴⁰ UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, Oktober 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_september_2017_-_english.pdf, S.4

⁴¹ Human Rights Watch (HRW), *Afghanistan: ICC Prosecutor Asks to Open Inquiry*, 20. November 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2017/11/20/afghanistan-icc-prosecutor-asks-open-inquiry>

⁴² HRW, *“Education on the Front Lines”: Military Use of Schools in Afghanistan’s Baghlan Province*, 17. August 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2016/08/17/education-front-lines/military-use-schools-afghanistans-baghlan-province>

⁴³ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_fin_al280317.pdf, S.23



Drittel der afghanischen Mädchen erhält eine Schulbildung. Neben der allgemein verschlechterten Sicherheitslage versuchen bewaffnete Gruppen wie die Taliban aktiv, Mädchen den Zugang zum Bildungssystem zu verwehren.⁴⁴

Regierungsfeindliche Kräfte führen zudem regelmäßig Angriffe auf medizinisches Personal und Krankenhäuser durch, bei denen medizinisches Personal sowie Patienten und Patientinnen und deren Besucher und Besucherinnen ums Leben kommen.⁴⁵ In der ersten Jahreshälfte 2017 dokumentierte UNAMA 32 Fälle, in denen medizinisches Personal bedroht oder angegriffen wurde, mit insgesamt 27 Toten und 31 Verletzten, dazu kamen 18 Entführungsfälle.⁴⁶ Regierungstreue Kräfte verzögerten oder verhinderten zudem die Versorgung mit medizinischen Hilfsgütern, durchsuchten Kliniken und Krankenstationen und nutzten medizinische Einrichtungen für militärische Zwecke.⁴⁷ In den schwer umkämpften Gebieten kommt es oftmals dazu, dass Krankenhäuser keine Kapazitäten mehr haben um Verletzte aufzunehmen, oder dass Familien ihre verwundeten Angehörigen aufgrund der schweren Kämpfe erst gar nicht ins Krankenhaus bringen können.⁴⁸

Auch die Zahl der **Sicherheitsvorfälle** belegt die Intensität des Konflikts. Die UNAMA dokumentierte 16.290 Sicherheitsvorfälle von Januar bis August 2017 – dies bedeutet einen Anstieg von fünf Prozent im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Vorjahr. Die Anzahl der Sicherheitsvorfälle steht damit auf einem Rekordhoch. Bewaffnete Auseinandersetzungen stellten 64 Prozent der Vorfälle dar, während in 16 Prozent Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) zum Einsatz kamen.⁴⁹ Bereits im Jahr 2016 hatte die UN 23.712 Sicherheitsvorfälle dokumentiert, so viel wie nie seit Beginn der Erfassung.⁵⁰

Auch andere Quellen belegen, dass **der bewaffnete Konflikt sich mittlerweile über die ursprünglichen Kampfgebiete hinaus auf fast das ganze Land ausgeweitet hat.**⁵¹ Dies ist vor allem dem Umstand

⁴⁴ HRW, *“I Won’t Be a Doctor, and One Day You’ll Be Sick”*: Girls’ Access to Education in Afghanistan, 17. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2017/10/17/i-wont-be-doctor-and-one-day-youll-be-sick/girls-access-education-afghanistan>

⁴⁵ Vergleiche hierzu auch die Informationen im Amnesty Jahresbericht 2016/2017, sowie HRW, *Deadly Attack on Afghan Hospital a War Crime*, 8. März 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2017/03/08/deadly-attack-afghan-hospital-war-crime> und Afghanistan Analyst Network, *Clinics under fire? Health workers caught up in the Afghan conflict*, 15. März 2016, Abrufbar unter: <https://www.afghanistan-analysts.org/clinics-under-fire-health-workers-caught-up-in-the-afghan-conflict/>

⁴⁶ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.17

⁴⁷ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.28-31; UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.17f.

⁴⁸ OCHA, *Afghanistan 2017 Humanitarian Needs Overview*, Abrufbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_2017_hno_english.pdf, S.13f.

⁴⁹ UN Report of the General Secretary, *The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security*, 15. September 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg_report_on_afghanistan_21_sept_2017.pdf, S.4

⁵⁰ UN Report of the General Secretary, *The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security*, 3. März 2017, Abrufbar unter: <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/n1705111.pdf>, S.3

⁵¹ Amnesty International, *Forced back to Danger: Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.21f. Auf Deutsch abrufbar



geschuldet, dass die Taliban in den letzten Jahren ihre Kampfhandlungen intensiviert haben. Lange Zeit waren die Taliban vor allem im Süden und Südosten aktiv. Mittlerweile haben sie sich jedoch auch in der Mitte des Landes sowie im Norden ausbreiten können.⁵²

Zudem ist die **bewaffnete Gruppe, die sich selbst „Islamischer Staat“ nennt**, verstärkt im Osten des Landes aktiv; allerdings führte sie auch in anderen Landesteilen Angriffe aus, wodurch sich vermuten lässt, dass sich ihr Einflussgebiet kontinuierlich ausweitet.⁵³ Allein in der ersten Jahreshälfte 2017 ist im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2016 ein Anstieg um 109 Prozent an zivilen Opferzahlen, die auf Attacken und Angriffe der bewaffneten Gruppe „Islamischer Staat“ zurückzuführen sind, zu verzeichnen (257 Opfer).⁵⁴ Bereits zwischen den Jahren 2015 und 2016 war es zu einem mehr als zehnfachen Anstieg an Opferzahlen durch Anschläge der Gruppe gekommen: 2015 wurden insgesamt 82 Opfer registriert (39 Tote, 43 Verletzte), 2016 waren es schon 899 Opfer (209 Tote, 690 Verletzte).⁵⁵ Viele der Angriffe sind vor allem gegen schiitische Gläubige, darunter die Minderheit der Hasara, gerichtet. 2017 kam es vermehrt zu Anschlägen auf schiitische Moscheen in Kabul und anderen großen Städten, die vorwiegend von Hasara besucht werden. So bekannte sich die bewaffnete Gruppe „Islamischer Staat“ zu dem Anschlag auf eine schiitische Moschee in Kabul am 25. August 2017. Während des Freitagsgebets stürmten vier Angreifer die Moschee und einer von ihnen sprengte sich in die Luft. Dabei wurden 20 Menschen getötet.⁵⁶

Die humanitäre Lage im Land verschlechtert sich auch aufgrund der Tatsache, **dass die Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte zunehmend weiter an Terrain gewinnen**– sie kontrollieren derzeit so viele Gebiete wie noch nie seit dem Militäreinsatz 2001. Laut dem Bericht des Spezialinspektors des US-Senats für den Wiederaufbau in Afghanistan (SIGAR) vom Oktober 2017 verliert die afghanische Regierung zunehmend an Kontrolle über Teile des Landes. Von den insgesamt 407 Distrikten standen Ende August 2017 nur 56,8 Prozent (d.h. 231 Distrikte) unter der Kontrolle oder dem Einfluss der Regierung. Das bedeutet einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr von 6 Prozent und den niedrigsten Wert seit 2015.⁵⁷ Regierungsfeindliche Kräfte konnten ihr Gebiet weiter ausdehnen – sie hatten zum selben Zeitpunkt 54 Distrikte (13,3 Prozent aller Distrikte) unter ihrer Kontrolle oder ihrem Einfluss – mehr als je zuvor und ein Anstieg um 6 Prozent zum Vorjahr.⁵⁸ 30 Prozent der Distrikte (d.h. 122 Distrikte) sind umkämpft.⁵⁹

Welche Bedrohung die Einnahme von Distriktzentren und Provinzhauptstädten für Zivilpersonen darstellt, lässt sich exemplarisch an der Situation in Kundus nach der Einnahme durch die Taliban im

unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>

⁵² Ebd., S.21

⁵³ Amnesty International, *Forced back to Danger : Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.21. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>

⁵⁴ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.48

⁵⁵ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.79

⁵⁶ DW, *Afghanistan: Viele Tote bei Angriff auf Schiiten-Moschee in Kabul*, 25. August 2017, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/afghanistan-viele-tote-bei-angriff-auf-schiiten-moschee-in-kabul/a-40238554>

⁵⁷ Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR), *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2017-10-30qr.pdf>, S.106

⁵⁸ Ebd., S.106

⁵⁹ Ebd., S.106



September 2015 und erneut im Oktober 2016 darstellen. Als die Taliban im Oktober 2016 Kundus kurzzeitig einnahmen, brachten sie das Provinzgefängnis in ihre Gewalt und befreiten fast 700 Häftlinge, darunter mindestens 100 Taliban-Kämpfer. Zahlreiche öffentliche und private Gebäude wurden zerstört, darunter auch Büros von Medienorganisationen. Es gab zahllose Berichte über Vergewaltigungen und rechtswidrige Tötungen. Zudem wurde die Wasser- und Stromversorgung der Stadt unterbrochen; den Krankenhäusern gingen die Medikamente aus. Nach Angaben des OCHA flohen innerhalb von einer Woche etwa 25.000 Menschen aus Kundus in die Hauptstadt Kabul und in Nachbarländer.⁶⁰

Die sehr schlechte Sicherheitslage führt zu einer hohen **Zahl an Binnenvertriebenen**, die sich aufgrund des bewaffneten Konflikts in den letzten drei Jahren fast verdoppelt hat. Ende 2016 lag die Zahl der Binnenvertriebenen bei mindestens 1,2 Millionen.⁶¹ Im Jahr 2016 wurden laut OCHA zirka 623.000 Menschen innerhalb Afghanistans zur Flucht gezwungen, das sind rund 66 Prozent mehr als im Vorjahr.⁶² Im Jahr 2015 lag die Zahl der Binnenvertriebenen bei rund 385.000⁶³ – wiederum 96 Prozent mehr als im Jahr 2014.⁶⁴ In 31 der 34 afghanischen Provinzen mussten 2016 Menschen aufgrund des bewaffneten Konflikts ihre Häuser verlassen und in allen 34 Provinzen befanden sich Binnenvertriebene.⁶⁵ Laut dem UNHCR sind diese Zahlen höchstwahrscheinlich sogar noch zu niedrig veranschlagt.⁶⁶ Auch im Jahr 2017 kam es zu weiteren Vertreibungen – rund 448.069 Menschen mussten aufgrund des bewaffneten Konflikts ihre Häuser verlassen. Zu Vertreibungen kam es in 31 von 34 Provinzen.⁶⁷

Binnenvertriebene leben nach ihrer Flucht in anderen Städten oder Gegenden unter oft erbärmlichen Bedingungen am Rande des Hungertods.⁶⁸ Ein Großteil der Menschen, die aus ihren Häusern fliehen mussten, lebt in elenden Bedingungen in provisorischen Notunterkünften, ohne Schutz vor heißen Sommern und kalten Wintern. Es mangelt ihnen an ausreichend Nahrung und Wasser, um durch den Tag zu kommen. Sie erhalten, wenn überhaupt, nur eine minimale staatliche Hilfe. Den

⁶⁰ Amnesty International, *Afghanistan 2017*, 15. Februar 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/afghanistan>

⁶¹ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>, S.4

⁶² OCHA, *Afghanistan: Conflict Induced Displacements (as of 18 December 2016)*, Dezember 2016, Abrufbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_idp_situation_dashboard_20161218.pdf, S.1

⁶³ Diese Zahl beinhaltet nicht die ca. 85.000 Binnenvertriebenen, welche Kundus nach den Angriffen im September 2015 verließen, nach der Rückeroberung der Stadt allerdings wieder dorthin zurückkehren konnten.

⁶⁴ UNHCR, *Afghanistan: Conflict-induced Internal Displacement 2015: The Year In Review*, April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/5722fbf74.html>, S.2

⁶⁵ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>, S.4

⁶⁶ In diese Zahl sind beispielsweise nicht die Binnenvertriebenen eingerechnet, die in Gebieten leben, die aus Sicherheitsgründen nicht zugänglich sind. Außerdem sind nicht alle Binnenvertriebenen erfasst, die in urbanen Zentren leben, da sie oftmals schwer zu identifizieren sind.

⁶⁷ OCHA, *Afghanistan: Conflict induced displacements*, 7. Januar 2018, Abrufbar unter: <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/idps>

⁶⁸ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>; Amnesty International, *Afghanistan: Fleeing war, finding misery: The plight of the internally displaced in Afghanistan*, 23. Februar 2012, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/001/2012/en/>



Binnenvertriebenen in Afghanistan wird regelmäßig der Zugang zu grundlegenden Leistungen, wie Gesundheitsversorgung oder Bildung verwehrt.⁶⁹

Die humanitäre Notsituation wurde 2016 und 2017 noch verschärft durch **die hohe Anzahl an Rückkehrern und Rückkehrerinnen aus Pakistan und Iran**. Im Laufe des Jahres 2016 wurden nach UNHCR-Angaben zirka 620.000 afghanische Flüchtlinge (registrierte und nichtregistrierte) aus Pakistan in ihr Herkunftsland rückgeführt – die höchste Zahl von Rückführungen seit 2002. Mehr als 420.000 Afghanen und Afghaninnen kehrten spontan aus dem Iran zurück oder wurden von dort abgeschoben – insgesamt 1.034.000 Rückkehrer_innen.⁷⁰ Dieser Trend setzte sich im Jahr 2017 fort: Wie die Internationale Organisation für Migration (IOM) berichtete, kamen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 über 560.000 nicht registrierte Afghaninnen und Afghanen aus Pakistan und dem Iran zurück.⁷¹ Die Zahl der als Flüchtlinge registrierten Rückkehrer_innen aus den zwei Ländern belief sich zusätzlich auf rund 59.000 Personen im Jahr 2017.⁷²

Viele dieser Menschen kehrten nicht freiwillig in ihr Heimatland zurück.⁷³ In Pakistan stieg im Jahr 2016 der politische Druck auf dort lebende Flüchtlinge aus Afghanistan: Hochrangige pakistanische Beamte drohten immer wieder mit großen Abschiebungswellen, so dass viele Menschen eine freiwillige Rückkehr bevorzugten.⁷⁴ Zudem kam es seit Mitte des Jahres 2016 verstärkt zu Übergriffen auf afghanische Flüchtlinge durch die pakistanische Polizei, dazu zählen Fälle von Erpressungen, willkürliche Festnahmen, tätliche Angriffe und Schikanen.⁷⁵

Auch im Iran litten afghanische Flüchtlinge unter der fehlenden Anerkennung als Flüchtlinge, sowie unter Diskriminierung, rassistischen Übergriffen und einem Mangel an Grundversorgungsleistungen.⁷⁶ *Human Rights Watch* berichtete zudem über Zwangsrekrutierung und Druck auf afghanische Flüchtlinge im Iran, in Syrien zu kämpfen.⁷⁷

⁶⁹ UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Afghanistan*, 12. April 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/593a98014.html>

⁷⁰ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>, S.4

⁷¹ International Organization for Migration (IOM), *Return of Undocumented Afghans: Weekly Situation Report 31 December 2017 – 6 January 2018*, 7. Januar 2017, Abrufbar unter: http://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom_afghanistan-return_of_undocumented_afghans-situation_report-31_dec_2017-06_jan_2018-copy_0.pdf

⁷² OCHA, *Afghanistan: Weekly Field Report | 25 - 31 December 2017*, 2. Januar 2017, Abrufbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20171231_afghanistan_weekly_field_report_25_-_31_december_2017_en_0.pdf

⁷³ HRW, *For Afghan Refugees, There's No Going Back*, 13. April 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2017/04/13/afghan-refugees-theres-no-going-back>; Amnesty International, *Pakistan: Afghan refugees still languish in limbo*, 21. August 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/08/afghan-refugees-lives-in-limbo/>

⁷⁴ HRW, *Pakistan: Renewed Threats to Afghan Refugees*, 1. Juli 2016, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2016/07/01/pakistan-renewed-threats-afghan-refugees>

⁷⁵ HRW, *Pakistan Coercion, UN Complicity: The Mass Forced Return of Afghan Refugees*, 13. Februar 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2017/02/13/pakistan-coercion-un-complicity/mass-forced-return-afghan-refugees>

⁷⁶ Siehe auch: HRW, *Iran: Afghan Refugees and Migrants Face Abuse*, 20. November 2013, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2013/11/20/iran-afghan-refugees-and-migrants-face-abuse>

⁷⁷ HRW, *Iran Sending Thousands of Afghans to Fight in Syria*, 29. Januar 2016, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2016/01/29/iran-sending-thousands-afghans-fight-syria>; siehe auch: Deutsche Welle, *Iran makes Afghan refugees martyrs of the Syrian Civil War*, 26. November 2016, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/en/iran-makes-afghan-refugees-martyrs-of-the-syrian-civil-war/a-36538092>



In Afghanistan reihen sich die Rückkehrer_innen oftmals in die Gruppe der Binnenvertriebenen ein, da sie nicht in ihre Herkunftsregion zurückkehren können oder wollen, da sie dort kein Land (mehr) besitzen und/oder aufgrund der dortigen Unsicherheit.⁷⁸ Viele der Rückkehrer_innen haben niemals in Afghanistan gelebt. Untersuchungen vom OCHA, dem *Norwegian Refugee Council*, UNHCR und der *International Organization for Migration* (IOM) belegen ebenfalls, dass viele der Rückkehrer_innen kein Land oder Heim oder Besitz haben, zu dem sie zurückkehren können und deshalb oftmals in Zelten oder den Slums leben. Wer mehr Geld hat, lebt zur Miete. Viele Rückkehrer_innen haben keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser oder Grundversorgung und nicht genügend zu essen, so dass sie ihre Kinder arbeiten schicken müssen.⁷⁹ UNHCR und OCHA sehen für die Rückkehrer und Rückkehrerinnen zudem ein sehr hohes Risiko, erneut den Ort wechseln zu müssen.

Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen haben zudem auch kaum Zugang zu Gesundheitsversorgung.⁸⁰ Die staatlichen Einrichtungen sind völlig überlastet, und in den Lagern und Siedlungen für Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen gibt es oft keine Krankenstationen. Arzneimittel und private Krankenhäuser sind für die meisten von ihnen unerschwinglich. Vielfach müssen Familien sich daher verschulden, wenn sie auf medizinische Hilfe angewiesen sind, oder können sich gar keine Behandlung leisten. Besonders problematisch ist die fehlende medizinische Versorgung von Schwangeren und Müttern. Überbelegung, mangelnde sanitäre Einrichtungen und extreme klimatische Bedingungen führen dazu, dass sich in den Behelfsunterkünften ansteckende und chronische Krankheiten wie Malaria und Hepatitis immer stärker ausbreiteten.

Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen haben oftmals sehr geringe Bildungschancen. Die IOM berichtete beispielsweise, dass es in weiten Teilen der Provinz Kunar keine Schulen gibt, da die Taliban einen Großteil davon niedergebrannt haben. In anderen Landesteilen, so etwa in der Provinz Laghman, werden Schulgebäude zu Aufnahmezentren für neue Rückkehrer_innen aus Pakistan und dem Iran umfunktioniert. Des Weiteren hat die bewaffnete Gruppe „Islamischer Staat“ das Schulsystem in Gebieten, die es kontrolliert (z.B. in der Provinz Nangarhar), lahmgelegt.⁸¹

Weitere Informationen zur Lage von Binnenvertriebenen und Rückkehrer_innen, insbesondere zur Wohn- und Arbeitssituation in großen Städten, sind unter Frage 1.3 aufgeführt.

Weiterführende Hinweise zur humanitären Lage von jungen, alleinstehenden, gesunden Männern, die in Iran aufgewachsen sind und ohne familiäre Netzwerke in Afghanistan:

Personen, die ein Profil wie der Kläger aufweisen, sind besonderen Risiken ausgesetzt, die im Weiteren dargestellt werden.

⁷⁸ Diese Einschätzung vertritt auch der UN Sonderberichterstatter für Binnenvertriebene, siehe: UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Afghanistan*, 12. April 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/593a98014.html>, S.8

⁷⁹ HRW, *Pakistan Coercion, UN Complicity: The Mass Forced Return of Afghan Refugees*, 13. Februar 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2017/02/13/pakistan-coercion-un-complicity/mass-forced-return-afghan-refugees>; Humanitarian Response, *Joint Assessment - Eastern Region Returnee Crisis (27 September - 20 October 2016)*, October 2016, Abrufbar unter: <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/assessment/joint-assessment-eastern-region-returnee-crisis>

⁸⁰ UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Afghanistan*, 12. April 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/593a98014.html>, S.9f.

⁸¹ IOM, *Internally Displaced, Returnees from Abroad Soar to Over 2.4 Million in Nine Afghan Provinces: IOM Survey*, 7. Juli 2017, Abrufbar unter: <https://www.iom.int/news/internally-displaced-returnees-abroad-soar-over-24-million-nine-afghan-provinces-iom-survey>, S.27f.



Für Rückkehrende besteht das Risiko der gezielten Verfolgung, die durch das Stigma des Lebens im Westen begründet ist.⁸² UNHCR beispielsweise berichtet über Fälle, in denen Menschen, einschließlich Rückkehrer_innen aus dem westlichen Ausland, die als „verwestlicht“ wahrgenommen werden, gefoltert oder hingerichtet wurden, nachdem sie der Unterstützung der internationalen Kräfte oder der Spionage verdächtigt wurden.⁸³ Auch eine Studie des *Refugee Support Network* führt auf, wie Rückkehrer_innen das Ziel von Tötungen, Angriffen und Geiselnahmen durch die Taliban werden.⁸⁴

In Gebieten, die von Taliban kontrolliert werden, sind diese Rückkehrer_innen, ebenso wie andere Zivilpersonen, den von den Taliban errichteten Strukturen der Paralleljustiz ausgesetzt. In den vergangenen Jahren dokumentierte UNAMA immer wieder Fälle von Tötungen, Folter und anderen Menschenrechtsverbrechen an Rückkehrer_innen, die von den Taliban eines Rechtsverstößes für schuldig befunden wurden. Zivilpersonen wurden nach Verfahren vor inoffiziellen "Ad-hoc-Gerichten" willkürlich bestraft.⁸⁵ Die Strafen wurden unter anderem für mutmaßliche Verstöße gegen Scharia-Vorschriften, für angebliche Spionage oder wegen mutmaßlicher Verbindungen zu den afghanischen Sicherheitskräften verhängt.

Aber auch bei Überlandreisen drohen Rückkehrer_innen Gefahren. In großen Teilen des Landes schränken regierungsfeindliche Kräfte das Recht auf Bewegungsfreiheit durch illegale Straßencheckpoints, Entführungen von Zivilpersonen und Geiselnahmen von Reisenden ein.⁸⁶ Besonders betroffen sind große Verkehrsachsen; da regierungsfeindliche Kräfte jedoch vermehrt Terrain kontrollieren, sind mittlerweile auch Landstraßen betroffen.

Das Entführungsrisiko ist laut Expert_innen bei Rückkehrer_innen aus Europa besonders hoch. Entführungen würden prinzipiell alle Personen bedrohen, die als wohlhabend wahrgenommen werden. Dies treffe besonders auf Rückkehrer_innen aus Europa zu, da man ihnen unterstelle, in Europa finanziellen oder materiellen Wohlstand erlangt zu haben. Falls die Flucht über Kredite finanziert wurde, werde zudem spätestens mit der Rückkehr auch die Rückzahlung samt Zinsen fällig. Damit drohe vielen, die der Rückzahlung unfähig sind, die Gefahr in einen Schuldenkreislauf zu geraten.⁸⁷

⁸² Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017, Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.80

⁸³ United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.25

⁸⁴ RSN, *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.28ff.

⁸⁵ Siehe zum Beispiel: UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_fin_al280317.pdf. Wie UNAMA angibt, sind diese Fälle mit Sicherheit nur unzureichend erfasst, da Menschenrechtsverletzungen in Gebieten, die von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, kaum dokumentiert werden können.

⁸⁶ Siehe hierzu auch den EASO-Bericht: European Asylum Support Office (EASO), *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf; sowie EASO, *EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Security Situation*, November 2016, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_security_report.pdf

⁸⁷ Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017, Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.80 sowie RSN, *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.28



Als junger Mann besteht für den Kläger zudem die Gefahr, zwangsrekrutiert zu werden. Vertrauenswürdige Quellen verweisen regelmäßig auf **Zwangsrekrutierungen in Afghanistan**. In Interviews mit Binnenvertriebenen wurde Amnesty International immer wieder darüber berichtet, dass drohende Zwangsrekrutierung durch regierungsfeindliche Kräfte zur Flucht geführt habe. Dies deckt sich mit Angaben des UNHCR sowie den Ergebnissen des jüngsten Berichts des UN Sonderberichterstatters für die Rechte von Binnenflüchtlingen zur Situation von Binnenvertriebenen in Afghanistan.⁸⁸ UNHCR sowie das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (engl. *European Asylum Support Office*, kurz EASO) dokumentieren ebenfalls Beispiele von Zwangsrekrutierung in verschiedenen Gebieten Afghanistans.⁸⁹ Zwangsrekrutierung kann dabei sowohl Rekrutierung unter direkter Anwendung von Gewalt als auch indirekte Zwangsausübung und Druck bedeuten.⁹⁰ Hierunter fallen beispielweise nächtliche Drohbriefe durch die Taliban (Drohbriefe, die nachts an Türen geheftet oder durch Türschlitze geschoben werden), das Ausüben von Druck über Familienmitglieder oder religiöse Autoritäten und Repressionen gegen Individuen oder Familien, die sich bewaffneten Gruppen widersetzen. Im Falle der Verweigerung drohen drastische Konsequenzen: UNHCR berichtet beispielsweise darüber, dass Individuen, die sich der Rekrutierung widersetzen, Gefahr laufen, getötet zu werden. Dies gilt auch für ihre Familienmitglieder.⁹¹

Rückkehrer_innen erfahren in Afghanistan zudem soziale Stigmatisierung. Personen, die wie der Kläger Zeit im Ausland verbracht haben, werden innerhalb der afghanischen Gesellschaft als Fremde wahrgenommen. Afghanen und Afghaninnen, die als Kleinkinder mit ihren Familien in die Nachbarländer wie den Iran geflohen sind oder dort geboren wurden, sind mit den kulturellen Gepflogenheiten in Afghanistan nicht vertraut. Sie sind zudem an ihrer Sprache, ihrer Kleidung und ihrem Verhalten leicht zu erkennen⁹² (zum erweiterten Verständnis von Hindernissen bei der kulturellen Integration von Rückkehrer_innen aus dem Iran verweisen wir auf Frage 1.2). Gleiches gilt für Personen, die aus dem europäischen Ausland oder anderen westlichen Ländern nach Afghanistan zurückkehren. Diese werden als „vom Westen kontaminiert“⁹³ angesehen und von der einheimischen Bevölkerung mit großer Skepsis und Argwohn behandelt.

⁸⁸ United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/telex/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>, S.51-53; siehe auch: UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Afghanistan*, 12. April 2017, Abrufbar unter:

<http://www.refworld.org/docid/593a98014.html>

⁸⁹ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf; EASO, *EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Recruitment by armed groups*, September 2016, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_recruitment.pdf

⁹⁰ Amnesty International, *Amnesty International opinion on the EASO COI Report*, Juli 2012, Abrufbar unter: http://www.amnesty.eu/content/assets/EASO_COI_Report_.pdf; UNHCR, *Forced Recruitment by the Taliban in Afghanistan - UNHCR's perspective*, 10. Juli 2012, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4ffc31a32.html>

⁹¹ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.51f.

⁹² Ahmadi Yaser Mohammad Ali, *Returnees' Reintegration and Contributions in a Post Conflict Society: A Case Study of Afghan Returnees from Iran*, Abrufbar unter: <http://cube.ritsumeai.ac.jp/bitstream/10367/5873/1/51211602.pdf>, S.96f.

⁹³ Asylos, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.32f.



Die öffentliche Wahrnehmung von Rückkehrer_innen bezieht sich aber nicht ausschließlich auf kulturelle Differenzen zum Rest der afghanischen Bevölkerung. So berichtet der *Informationsbund Asyl und Migration*, dass ein Stigma als Versager auf Personen lastet, die aus dem Ausland zurückkehren.⁹⁴ Darüber hinaus kann eine Abschiebung nach Afghanistan zu den Annahme führen, dass die Person aufgrund krimineller Machenschaften das Land verlassen musste. Wenige Afghan_innen sind sich der oft anspruchsvollen Rechtslage rund um Asylverfahren und Bleiberecht in den Zielländern bewusst.⁹⁵

Unter diesen Umständen führt eine Rückkehr nach Afghanistan für die meisten Personen zur **sozialen Ausgrenzung**, da eine (Re-)Integration für Rückkehrer_innen unter den oben aufgeführten Bedingungen kaum möglich ist. Auch eine Rückkehr zu Familienangehörigen, sofern diese noch in Afghanistan leben, ist für rückkehrende Personen oftmals keine Option aus Angst, abgelehnt und nicht aufgenommen zu werden. Erfahrungsberichte zeigen, dass diese Angst in vielen Fällen gerechtfertigt ist.⁹⁶ Aufgrund der fehlenden sozialen Netzwerke, die eine zentrale Rolle im gesellschaftlichen Leben in Afghanistan spielen, ist es für Rückkehrende äußerst schwer, eine Unterkunft oder gar Arbeit zu finden⁹⁷ - für ausführliche Informationen zum Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt verweisen wir auf Frage 1.3. Ferner führt die Erfahrung der sozialen Exklusion bei vielen Rückkehrer_innen zu psychologischen Problemen wie Depressionen oder Suizidgedanken.⁹⁸

Des Weiteren birgt die soziale Stigmatisierung **erhebliche Sicherheitsrisiken für Rückkehrer_innen**. Zum einen erfüllen soziale Netzwerke in der afghanischen Gesellschaft traditionell eine Schutzfunktion: Je bekannter eine Person (und deren Familie) für beispielsweise Anwohner_innen desselben Viertels ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie Ziel einer Erpressung, eines Überfalls oder anderer krimineller Aktivitäten wird.⁹⁹ Rückkehrer_innen verfügen in den meisten Fällen nicht über diesen Schutzmechanismus und gelten in ihren Nachbarschaften sogar als nicht vertrauenswürdig.¹⁰⁰

⁹⁴ Informationsbund Asyl und Migration, Adam Naber, *Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer*, Asylmagazin 1–2/2016, Februar 2016, Abrufbar unter: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM_16-1beitrag_Naber.pdf, S.8

⁹⁵ Asylos, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.31 sowie Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.23 und Schuster, L. & Majidi, N. (2015). *Deportation Stigma and Re-migration*. Journal of Ethnic and Migration Studies, 41(4), Abrufbar unter: <http://openaccess.city.ac.uk/12992/1/2014JEMS.pdf>, S.7

⁹⁶ Asylos, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.31-38

⁹⁷ Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.19

⁹⁸ Ebd., S.46ff.

⁹⁹ Asylos, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.29f.

¹⁰⁰ RSN, *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.28



1.2. Gibt es zwischen den Ländern Iran und Afghanistan kulturelle, gesellschaftliche Unterschiede und strukturelle Unterschiede, welche ein Integrationshindernis darstellen können?

Eine Reihe von wissenschaftlichen Studien hat sich mit der Integration und den damit verbundenen Problemen für junge Rückkehrer_innen aus dem Iran beschäftigt.¹⁰¹ So wurde in Interviews mit betroffenen Afghan_innen, die über ihre Rückkehr sprachen, neben der Arbeits- und Wohnungssuche besonders die gesellschaftliche Integration als Herausforderung genannt.¹⁰² Viele Afghan_innen haben negative Vorurteile gegenüber dem Iran. Rückkehrer_innen, die mit einem iranischen Akzent sprechen oder aufgrund anderer Merkmale wie zum Beispiel ihres Kleidungsstils mit dem Iran in Verbindung gebracht werden, erfahren oft Diskriminierung und Ausgrenzung innerhalb der afghanischen Gesellschaft.¹⁰³

Eine weitere Studie zeigte auf, wie junge Rückkehrer_innen erhebliche Probleme hatten, sich an die traditionellen und oft sehr konservativen gesellschaftlichen Normen zu gewöhnen und derer entsprechend zu verhalten.¹⁰⁴ Im Gespräch mit Amnesty International erzählte ein junger Mann, der im Iran aufgewachsen, nach Europa geflohen und schließlich nach Afghanistan zurückgekehrt war, dass er keinerlei Kenntnisse über Afghanistan und die afghanische Kultur besitze und sich daher verloren fühle.¹⁰⁵ Besonders weibliche Rückkehrerinnen haben Schwierigkeiten, sich in die von Stammeszugehörigkeit geprägte und patriarchische Gesellschaft einzuordnen.¹⁰⁶ Rückkehrerinnen berichteten zudem, dass sie oft Opfer von sexueller Belästigung und Übergriffen aufgrund ihres ausländischen Aussehens und Kleidungsstils werden.¹⁰⁷

1.3. Besteht für einen jungen, gesunden Mann mit dem oben skizzierten sozialen Hintergrund in den größeren Städten Afghanistans (Kabul, Herat, Kandahar) ein hinreichender Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt, sodass er auch ohne Unterstützung durch ein soziales Umfeld in der Lage ist das Existenzminimum zu sichern?

Zur Beantwortung dieser Frage wird im Folgenden zunächst die Wirtschaftslage in den drei von Ihnen genannten Städten Kabul, Herat und Kandahar dargestellt sowie im Anschluss die besondere Situation

¹⁰¹ Für eine Zusammenfassung der Situation junger Rückkehrer_innen aus dem Iran siehe: Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), *Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation für AfghanInnen (insbesondere Hazara), die ihr ganzes Leben im Iran verbracht haben und dann nach Afghanistan kommen (u.a. mögliche Ausgrenzung oder Belästigungen); Verhalten der Taliban gegenüber Hazara, die aus dem Iran zurückkehren [a-9219]*, 12. Juni 2015, Abrufbar unter: https://www.ecoi.net/local_link/309157/432998_en.html

¹⁰² Ahmadi Yaser Mohammad Ali, *Returnees' Reintegration and Contributions in a Post Conflict Society: A Case Study of Afghan Returnees from Iran*, Abrufbar unter: <http://r-cube.ritsumei.ac.jp/bitstream/10367/5873/1/51211602.pdf>, S.87

¹⁰³ Ebd., S.96f.

¹⁰⁴ Masuma Moravej, *Cross-Cultural Adaptation among Young Afghan Refugees Returning from Iran to Afghanistan*, Abrufbar unter: https://ruor.uottawa.ca/bitstream/10393/30364/3/Moravej_Masuma_2014_thesis.pdf, S.81f.

¹⁰⁵ Amnesty International, *Forced back to Danger: Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.14. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>

¹⁰⁶ Amnesty International, *Forced back to Danger: Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.98.

¹⁰⁷ Ahmadi Yaser Mohammad Ali, *Returnees' Reintegration and Contributions in a Post Conflict Society: A Case Study of Afghan Returnees from Iran*, Abrufbar unter: <http://r-cube.ritsumei.ac.jp/bitstream/10367/5873/1/51211602.pdf>, S.98



von Rückkehrer_innen und deren Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Abschließend folgen Informationen zur Sicherheitslage in den drei genannten Städten.

Im Kontext des anhaltenden bewaffneten Konflikts in Afghanistan ist es schwer, verlässliche Informationen zu der wirtschaftlichen Lage zu erhalten. Für die letzten Jahre wurden zum Beispiel Daten zum Bruttoinlandsprodukt oder zur Arbeitslosenrate überhaupt nicht mehr erhoben. Die letzten Zahlen stammen aus dem Jahr 2015: Hier lag die offizielle Arbeitslosenquote schon bei 40 Prozent.¹⁰⁸ Seit 2012 schrumpft die afghanische Wirtschaft radikal. Zahlen der Weltbank belegen, dass das Wirtschaftswachstum von 14,4 Prozent in 2012 auf 1,1 Prozent in 2015 gefallen ist.¹⁰⁹ Dies ist vor allem dadurch zu erklären, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sehr stark an die Präsenz der internationalen Truppen im Land geknüpft ist.

Angesichts des Rückgangs der wirtschaftlichen Entwicklung in Afghanistan sind die Aufnahmekapazitäten der größeren Städte aufgrund begrenzter Möglichkeiten der Existenzsicherung, Marktliquidität, der fehlenden Verfügbarkeit angemessener Unterbringung sowie des mangelnden Zugangs zu grundlegenden Versorgungsleistungen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen, äußerst eingeschränkt.¹¹⁰ Die Untersuchung *Afghan Conditions Survey 2013-2014* zeigt, dass 73,8 Prozent der städtischen Bevölkerung in Slums leben.¹¹¹

Kabul ist die wirtschaftlich bedeutendste und fortschrittlichste Stadt Afghanistans. Trotzdem sind nach offiziellen Angaben 79,4 Prozent der Einwohner in der Landwirtschaft tätig – entweder direkt oder indirekt (zum Beispiel als Verkäufer auf Märkten).¹¹² Weitere 14,9 Prozent der Erwerbstätigen sind im Dienstleistungssektor angestellt, 5,7 Prozent in der Industrie.¹¹³ Obwohl sowohl afghanische Regierungsbehörden als auch viele große Firmen ihren Sitz in Kabul haben, ist die Arbeitslosigkeit in der Hauptstadt sehr hoch. Oft stellen korrupte Einstellungspraktiken erhebliche Hindernisse für den Berufseinstieg für qualifizierte Nachwuchskräfte dar.¹¹⁴

Hinzu kommt, dass die Hauptstadt Kabul, sowie viele andere Großstädte in Afghanistan, in den letzten Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum erfahren hat – nach aktuellen Schätzungen leben zwischen sieben und acht Millionen Menschen in Kabul. Hohe Zahlen an Rückkehrer_innen aus den Nachbarländern Pakistan und Iran sowie Binnenvertriebene steigern den Druck auf die Aufnahmekapazitäten der Stadt, insbesondere mit Blick auf den Zugang zu Versorgungsleistungen, den Wohnungs- und Arbeitsmarkt.¹¹⁵ Diese Dynamiken führen zu einem Wachstum der informellen Siedlungen, in denen Menschen kaum Chancen auf feste Arbeit haben – aktuell besteht Kabul zu zirka

¹⁰⁸ United Nations Development Programme (UNDP), *About Afghanistan – Challenges*, Abrufbar unter: <http://www.af.undp.org/content/afghanistan/en/home/countryinfo.html> (26.11.2017)

¹⁰⁹ Worldbank, *Afghanistan Overview*, Abrufbar unter: <https://data.worldbank.org/country/afghanistan> (03.11.2017)

¹¹⁰ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>

¹¹¹ Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2013-2014: National Risk and Vulnerability Assessment*, 2016, Abrufbar unter: <http://cso.gov.af/Content/files/ALCS/HOUSING%20AND%20HOUSEHOLD%20AMENITIES.pdf>, S.172

¹¹² EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.28

¹¹³ Ebd., S.28

¹¹⁴ Ebd., S.28

¹¹⁵ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>, S.7



75 Prozent aus solchen informellen Siedlungen.¹¹⁶ Hinzu kommt ein natürliches Bevölkerungswachstum, welches zu einer enormen Verjüngung der Stadt führt: Nahezu zwei Drittel der Bevölkerung Kabuls sind unter 25 Jahre alt.¹¹⁷ Besonders für diese jungen Menschen ist es schwierig, sich in dem ohnehin schon strapazierten Arbeitsmarkt zurechtzufinden.

Infolge der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt lebt die große Mehrheit der Einwohner_innen Kabuls unterhalb der Armutsgrenze von 1.150 Afghani (20 US-Dollar) pro Monat: laut einer Studie von 2014 betraf dies rund 78 Prozent der Haushalte in der Hauptstadt.¹¹⁸ Kinderarmut ist besonders ausgeprägt in Kabul – Anfang 2017 arbeiteten mindestens 100.000 Kinder auf der Straße als Tagelöhner.¹¹⁹

Herat gilt als Knotenpunkt für regionalen Handel zwischen Afghanistan und den Nachbarländern Iran und Turkmenistan. Die Wirtschaft der Stadt wird seit jeher vom Textilgewerbe dominiert – allerdings haben in den letzten Jahren eine erhöhte Anzahl an Importen aus dem Iran sowie stetig fallende Konsumzahlen von Mitarbeitern_innen internationaler Nichtregierungsorganisationen, die seit der Invasion der US-Streitkräfte zu den Hauptkunden von kleinen und mittleren Unternehmen zählen, zu einer Wirtschaftskrise geführt.¹²⁰

Laut Berichten gibt es kaum Festanstellungen in der Stadt, die große Mehrheit der Erwerbstätigen arbeitet als Tagelöhner oder ist selbstständig. Expert_innen schätzen, dass mehr als die Hälfte aller Berufstätigen in Herat als Tagelöhner arbeitet.¹²¹ Ähnlich wie in Kabul ist Arbeitslosigkeit ein sehr großes Problem: Für Jugendliche über 15 Jahren wird die Arbeitslosenquote auf zirka 59 Prozent beziffert.¹²² Die Armutquote für Herat liegt über dem nationalen Durchschnitt: 82 Prozent der Haushalte leben in Armut.¹²³

Auch in der südafghanischen Stadt **Kandahar** sieht die Lage ähnlich aus: 77 Prozent der Haushalte leben unterhalb der Armutsgrenze.¹²⁴ Laut Statistiken aus dem Jahr 2011 sind rund 45 Prozent aller Erwerbstätigen in Kandahar in der Landwirtschaft tätig, 42,5 Prozent im Dienstleistungsgewerbe und knapp 11 Prozent in der verarbeitenden Industrie.¹²⁵ Die Stadt profitiert aufgrund ihrer geografischen Lage besonders vom Handel mit Pakistan.

¹¹⁶ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.17

¹¹⁷ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.17

¹¹⁸ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.40

¹¹⁹ Ebd., S.40

¹²⁰ Ebd., S.28

¹²¹ Ebd., S.29

¹²² EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.29

¹²³ Ebd., S.41

¹²⁴ Samuel Hall, *A Study of Poverty, Food Insecurity and Resilience in Afghan Cities*, 2014, Abrufbar unter: <http://samuelhall.org/REPORTS/DRC%20PIN%20Urban%20Poverty%20Report.pdf>, S.35

¹²⁵ Samuel Hall, *Economic Assessment and Labour Market Survey of Mazar-i Sharif, Pul-i Khumri, Kandahar City and Kunduz City*, 2011, Abrufbar unter: <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Economic-Assessment-and-Labour-Market-Survey.pdf>, S.61



Wirtschaftliche Situation von Binnenvertriebenen und Rückkehrenden

Die Situation des Klägers, als Rückkehrer aus dem Ausland, würde ihm den Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt, abgesehen von der ohnehin schon angespannten Wirtschafts- und Sicherheitslage in den drei genannten Städten, zusätzlich erschweren.

Wie bereits unter Frage 1.1 beschrieben ist die **humanitäre Lage von Binnenvertriebenen und Rückkehrer_innen in Afghanistan** äußerst prekär. Der überwiegende Teil dieser Bevölkerungsgruppen leidet an Hunger, hat begrenzten Zugang zur Grundversorgung und lebt in ständiger Angst, provisorische Notunterkünfte und Lager räumen zu müssen.¹²⁶ Viele von ihnen leben in Slums, in denen Arbeitslosigkeit und Ernährungsunsicherheit herrschen und es nur sehr beschränkten Zugang zu sauberem Trinkwasser und medizinischer Versorgung gibt.¹²⁷

Darüber hinaus haben viele Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen **keine ausreichenden Unterkünfte**. Die IOM berichtete, dass in Jalalabad, der Hauptstadt der Provinz Nangarhar, zirka ein Drittel der Binnenvertriebenen und Rückkehrer_innen obdachlos ist und noch nicht einmal ein Zelt als Unterkunft zur Verfügung hat. In Kabul besetzen viele Menschen verlassene Gebäude, die keine Türen, Dächer oder Fenster mehr haben. In den Distrikten Dehsabz und Mirbachakot in der Provinz Kabul wohnen Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen in notdürftigen Unterkünften aus Lehmziegeln, Stroh und Steinen.¹²⁸

Die IOM beschreibt die aktuelle Situation in Afghanistan wie folgt: „Viele Rückkehrer_innen haben mehr als 20 Jahre im Ausland gelebt (oder sind dort sogar geboren) und haben jeglichen Besitz in ihren Heimatregionen verloren. Die Optionen nach einer Rückkehr nach Afghanistan sind: 1) Rückkehr zu den ehemaligen Unterkünften am Wohnort (sofern diese noch existieren und nicht zerstört worden sind), 2) Unterbringung in Gastfamilien (meistens, aber nicht immer, handelt es sich dabei um Familienangehörige), 3) Mieten von Wohnungen in urbanen oder semi-urbanen Gegenden (diese Option betrifft Menschen, die auf kein Familien- oder Bekanntnetzwerk zurückgreifen können und finanziell in der Lage sind, die Miete zu bezahlen), 4) Die ärmsten Menschen finden Obdach in Höhlen, bauen notdürftige Unterkünfte aus Lehmziegeln und Holz, bauen Zelte oder graben Löcher im Boden, die sie mit einer Plane überspannen.“¹²⁹

Da Binnenvertriebene und Rückkehrende das Land, auf dem sie sich neu ansiedeln, nicht besitzen, sind sie zudem dem ständigen Risiko von Vertreibung und Zwangsräumung ausgesetzt. Bedrohungen gehen sowohl von staatlichen wie auch von nichtstaatlichen Akteuren aus, wie etwa lokalen Machthabern und Angehörigen der sogenannten „Land-Mafia“.¹³⁰

Für junge Männer, wie den Kläger, ist es besonders schwer, eine Wohnung zu finden oder Obdach bei anderen Familien zu erhalten, da junge Männer in der gegenwärtigen Situation als mögliche Bedrohung

¹²⁶ Amnesty International, *Afghanistan: “My children will die this winter” Afghanistan’s broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.8f.

¹²⁷ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.31-36

¹²⁸ Ebd., S.28f.

¹²⁹ IOM, *Internally Displaced, Returnees from Abroad Soar to Over 2.4 Million in Nine Afghan Provinces: IOM Survey*, 7. Juli 2017, Abrufbar unter: <https://www.iom.int/news/internally-displaced-returnees-abroad-soar-over-24-million-nine-afghan-provinces-iom-survey>, S.27f.

¹³⁰ Amnesty International, *Afghanistan: “My children will die this winter” Afghanistan’s broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.31f.



angesehen werden und es zudem sozial nicht akzeptiert ist, einen jungen Mann in einem Haus zu beherbergen, in dem sich auch Frauen befinden. Dies gilt auch für städtische Gebiete.

Auch die **Existenzsicherung** ist für Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen äußerst schwer. Dies berichten UNHCR, *Human Rights Watch* und der UN Sonderberichterstatter für die Rechte von Binnenvertriebenen und verweisen auf die extrem angespannte Lage insbesondere in Kabul, die es so gut wie unmöglich macht, ein Einkommen zu verdienen, regelmäßig zu essen, eine Unterkunft zu finden und andere Grundbedürfnisse zu befriedigen.¹³¹ In Interviews mit Amnesty International erzählten viele Binnenvertriebene und Rückkehrende davon, dass sie sich und ihrer Familie nicht einmal eine Mahlzeit am Tag sicherstellen konnten.¹³² Amnesty dokumentierte, dass oftmals Kinder nicht mehr in die Schule gehen, sondern arbeiten, um der Familie zu helfen, sei es als Autowäscher_innen, Plastiksammler_innen oder Schuhputzer_innen. Selbst Familien, die es schaffen, ein Einkommen zu erwirtschaften, können sich oftmals nicht genug Nahrungsmittel leisten, dass alle satt werden. Aufgrund der mangelnden Versorgung ernähren sich viele Menschen von verdorbenen Essensresten von lokalen Märkten.

Insbesondere junge, arbeitsfähige Männer, die wie der Kläger nicht über familiäre Netzwerke verfügen, die willens und in der Lage sind, sie bei der Arbeitssuche zu unterstützen, haben es auf dem ohnehin schon belasteten Arbeitsmarkt äußerst schwer, Arbeit zu finden. Das *Refugee Support Network* spricht davon, dass es für diese Personen fast unmöglich sei, eine Beschäftigung zu finden.¹³³ Eine Studie der Organisation, die mehrere männliche Rückkehrer in Afghanistan begleitete, stellte fest, dass diese sich fast ausschließlich als Tagelöhner verdingten.¹³⁴ Allerdings sind selbst diese Tätigkeiten äußerst begrenzt verfügbar und stark nachgefragt, sodass sich als Tagelöhner kein stetiges Einkommen erwirtschaften lässt.¹³⁵ Arbeitgeber verweigerten den Befragten eine Anstellung, als sie erfuhren, dass die jungen Männer Rückkehrer waren.¹³⁶

Die Statistiken einer weiteren Studie von 2013 bestätigen diesen Trend.¹³⁷ Laut dieser Studie suchen junge Männer (Altersgruppe 15-24 Jahre) in Afghanistan im Durchschnitt zwischen neun und zehn Monaten nach einem Job. Sollten sie einen Job finden, so besteht für diesen kein gültiger Arbeitsvertrag – dies ist bei 95 Prozent der Beschäftigungen der Fall. Ausbeutung und willkürliche Entlassungen sind unter diesen Bedingungen keine Seltenheit. 87 Prozent der befragten jungen Männer fanden eine Arbeit, indem sie auf familiäre Netzwerke zurückgriffen. Betrachtet man die

¹³¹ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>, S.7f., HRW, *Pakistan Coercion, UN Complicity: The Mass Forced Return of Afghan Refugees*, 13. Februar 2017, Abrufbar unter:

<https://www.hrw.org/report/2017/02/13/pakistan-coercion-un-complicity/mass-forced-return-afghan-refugees>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Afghanistan*, 12. April 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/593a98014.html>, S.9

¹³² Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.40

¹³³ Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.6

¹³⁴ Ebd., S.39

¹³⁵ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.40

¹³⁶ Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.42

¹³⁷ Informationsbund Asyl und Migration, Adam Naber, *Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer*, Asylmagazin 1–2/2016, Februar 2016, Abrufbar unter: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM_16-1beitrag_Naber.pdf, S.8



aktuelle allgemeine Wirtschaftslage in Afghanistan, ist davon auszugehen, dass sich die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt seither noch weiter verschärft hat. Die Asylexpertin Stahlmann schreibt zu der Relevanz von familiären Netzwerken bei der Arbeitssuche: „Nicht nur für die traditionellen Familienbetriebe, die die Privatwirtschaft prägen, sondern auch für den Staatsdienst gilt, dass Arbeitsplätze nur über Beziehungen zu erlangen sind. Schulische und berufliche Qualifikationen sind demgegenüber auf dem Arbeitsmarkt von geringer Bedeutung.“¹³⁸ Ferner fehlt es Rückkehrer_innen an finanziellen Mitteln für selbst geringe Investitionen, die nötig wären, um einer selbstständigen Tätigkeit im informellen Sektor nachzugehen.¹³⁹

Welche Auswirkungen die äußerst angespannte Lage auch auf Rückkehrer und Rückkehrerinnen aus Europa hat, dokumentierte Amnesty International bei einer Mission nach Afghanistan Ende Mai 2017. Amnesty International sprach beispielsweise mit dem jungen Hamid, der aus einem europäischen Land nach Afghanistan abgeschoben wurde.¹⁴⁰ Er war aus Afghanistan geflohen, um der Zwangsrekrutierung durch die Taliban zu entgehen. Seine Familie konnte bei seiner Rückkehr nicht mehr aufgefunden werden. In Kabul schlief er unter Brücken (wo traditionell Drogenabhängige nächtigen) und manchmal gewährte ihm ein Mullah Obdach in einer Moschee. Es gelang ihm schließlich, nach Jalalabad zu reisen, wo er ab und zu Gelegenheitsjobs auf einem lokalen Markt erhielt. Auch in Jalalabad konnte er sich jedoch keine Wohnung leisten und blieb obdachlos. Er berichtete, dass er oft tagelang ohne Essen auskommen muss. Amnesty-Ermittlerinnen sprachen auch mit einer Familie, die nach ihrer Abschiebung mit ihren Kindern in den Lobbyräumen von Hotels schlafen musste, da es ihnen unmöglich war, eine Unterkunft zu finanzieren. In einer ähnlichen Situation befindet sich der 20-jährige Rahim.¹⁴¹ Nach seiner Abschiebung aus Norwegen im Dezember 2016 konnte er trotz Bemühungen keinen Job finden und hat auch keinen Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen. Es ist ihm zudem nicht möglich, in seine Heimatregion zurückzukehren, da ihm dort Verfolgung durch die Taliban droht, die seinen Vater, einen Polizisten, getötet hatten.

Darüber hinaus gilt es bei der Beantwortung Ihrer Frage zu berücksichtigen, dass die Sicherheitslage in den drei genannten Städten sehr schlecht ist.

Kabul ist die von Anschlägen am schwersten betroffene Stadt Afghanistans. Alleine in den ersten sechs Monaten des Jahres 2017 dokumentierte UNAMA 986 Opfer unter Zivilpersonen (209 Tote und 777 Verletzte) aufgrund von Selbstmordanschlägen und komplexen Anschlägen in der Stadt Kabul.¹⁴² Zirka 19 Prozent der nationalen Opferzahlen sind Kabul zuzuordnen. Für eine exemplarische Auflistung von Anschlägen der jüngsten Vergangenheit siehe Frage 1.1.

Die Stadt **Herat** sowie die gleichnamige Provinz sind von einem sehr hohen Ausmaß an Kriminalität geprägt (oftmals verbunden mit dem bewaffneten Aufstand). In der ersten Jahreshälfte 2017 fielen in

¹³⁸ Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017 Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.76

¹³⁹ United States Institute of Peace, *Peacebrief 199 - The Forced Return of Afghan Refugees and Implications for Stability*, Januar 2016, Abrufbar unter: <https://www.usip.org/publications/2016/01/forced-return-afghan-refugees-and-implications-stability>, S.4

¹⁴⁰ Amnesty International, *Forced back to Danger : Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.17. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>

¹⁴¹ Ebd., S.16

¹⁴² UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.5



der Provinz insgesamt 215 Zivilpersonen Anschlägen zum Opfer, darunter wurden 107 Todesfälle und 108 verletzte Personen verzeichnet – ein Anstieg im Vergleich zum selben Zeitraum im Vorjahr um 14 Prozent.¹⁴³

Hier nur einige Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit: Bei einem Anschlag mit einer improvisierten Sprengvorrichtung kam es am 1. Januar 2017 nahe der Imam-Mohammad-Baqir-Moschee zu einem Todesopfer und fünf Verletzten.¹⁴⁴ Die bewaffnete Gruppe „Islamischer Staat“ verübte am 12. Mai 2017 einen Anschlag in Herat. Durch die Explosion einer ferngezündeten Sprengvorrichtung vor einer Bäckerei in einem überwiegend von Schiiten bewohnten Stadtteil wurden sieben Menschen getötet und 17 Zivilpersonen verletzt.¹⁴⁵ Am 6. Juni 2017 zündeten Unbekannte einen Sprengsatz vor der historischen Blauen Moschee im Zentrum Herats und töteten neun Zivilpersonen, weitere 21 Menschen wurden verletzt.¹⁴⁶ Der bisher folgenschwerste Anschlag der jüngeren Vergangenheit ereignete sich am 1. August 2017, als bei dem Angriff auf eine vollbesetzte schiitische Moschee 29 Menschen getötet und 64 Menschen verletzt wurden.¹⁴⁷

Herat ist auch ganz besonders von Entführungen betroffen, die sich oftmals gegen Geschäftspersonen oder ihre Familienangehörigen richten, um Geld zu erpressen. In den wenigen Entführungsfällen, in denen die Regierung aktiv wurde, führte dies zumeist dazu, dass das Opfer von den Entführern getötet wurde.¹⁴⁸

Die Provinz **Kandahar** gilt als Stammland der afghanischen Taliban. Die Rückeroberung der Stadt Kandahar, die vor der Invasion der US-Streitkräfte 2001 unter Kontrolle der Taliban gestanden hatte, gilt als strategisch wichtiges Ziel der Taliban.¹⁴⁹ In der gesamten Provinz wurden im ersten Halbjahr 2017 395 Zivilopfer (darunter 162 Todesopfer und 233 Verletzte) verzeichnet – damit ist Kandahar die dritgefährlichste Provinz in Afghanistan nach Kabul und Helmand.¹⁵⁰

1.4 Bestehen seitens der islamischen Republik Afghanistan Reintegrationsprogramme oder Starthilfen für Rückkehrer ohne soziale Anbindung (Hilfe bei Zugang zum Wohn- und Arbeitsmarkt, Sach- oder Geldleistungen)?

Laut einer Studie der Organisation *Asylos Research for Asylum* wurde seitens der afghanischen Regierung im November 2016 das *Displacement and Returnees Executive Committee* gegründet, um

¹⁴³ Ebd., S.73

¹⁴⁴ Ebd., S.46

¹⁴⁵ Ebd., S.36

¹⁴⁶ Ebd., S.46f.

¹⁴⁷ Al Jazeera, *Suicide bombers target Shia mosque in Herat city*, 2. August 2017, Abgerufen von: <http://www.aljazeera.com/news/2017/08/shia-mosque-herat-province-hit-deadly-explosion-170801163417483.html> (29.09.2017)

¹⁴⁸ Schweizerische Flüchtlingshilfe, *Afghanistan: Sicherheitssituation in Herat*, 25. August 2015, Abrufbar unter: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/150825-afg-herat.pdf>, S.7f.

¹⁴⁹ EASO *Country of Origin Information Report Afghanistan Security Situation*, November 2016, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_security_report.pdf, S.73

¹⁵⁰ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.73



nachhaltige Strategien zur Wiedereingliederung von Rückkehrer_innen zu erarbeiten.¹⁵¹ Gutachten und Erfahrungsberichte weisen allerdings daraufhin, dass solche Programme praktisch nicht existent sind.¹⁵² Zudem gibt es keine zentrale Anlaufstelle für abgeschobene Rückkehrer_innen, die Unterstützung durch die Regierung wahrnehmen wollen. Das *Afghan Analyst Network* (AAN) schrieb noch im Oktober 2016, dass die afghanische Regierung über keine Initiativen zur Unterstützung der Rückkehrer_innen aus Europa verfüge.¹⁵³ Auch die IOM gibt an, dass es keine weiteren Reintegrationsprogramme gibt für Rückkehrer_innen, außer dem von ihnen angebotenen. Zudem gibt es keine Unterstützung der afghanischen Regierung bei Arbeitslosigkeit.¹⁵⁴

Nach Einschätzungen von Expert_innen stellen die Rückkehrer_innen und deren Reintegration eine erhebliche finanzielle und logistische Belastung für die afghanische Regierung dar. Die durch den Wiederaufbau des Landes ohnehin fragilen und überforderten Behörden nehmen sich den Rückkehrer_innen meist nur halbherzig an.¹⁵⁵

Maßnahmen zur Reintegration von Rückkehrer_innen aus dem wesentlichen Ausland (sowohl freiwillige Rückkehrer_innen als auch abgeschobene Personen) werden vielmehr fast ausschließlich von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) koordiniert und angeboten. Welche Leistungen Rückkehrer_innen erhalten, hängt davon ab, aus welchem Land sie zurückkehren.¹⁵⁶

Die Hilfsangebote für Rückkehrer_innen sind dabei äußerst begrenzt. Personen, die unterzeichnet haben, „freiwillig“ zurückzukehren, haben nach ihrer Ankunft in Afghanistan Anspruch auf Integrationsunterstützung. Nach Angaben des Kabuler Büros der IOM hängen die Summen dabei vom Land ab, aus dem eine Person zurückkehrt, und können zwischen 415 EUR und 3.730 EUR pro Person liegen. Personen, die zwangsweise rückgeführt werden, steht möglicherweise eine kleine Summe Geld von der abschiebenden Regierung zu.¹⁵⁷ Untersuchungen zur Situation von

¹⁵¹ Asylos Research for Asylum, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.28

¹⁵² Ebd., S.20

¹⁵³ AAN, *Afghan exodus: Can Afghanistan deal with more refugees from Europe?*, 31. Oktober 2016, Abrufbar unter: <https://www.afghanistan-analysts.org/afghan-exodus-can-the-afghan-government-deal-with-more-returnees-from-europe/>

¹⁵⁴ IOM, *Country Fact Sheet Afghanistan*, 2016, Abrufbar unter: http://germany.iom.int/sites/default/files/ZIRF_downloads/2016/Afghanistan_CFS_2016_EN.pdf, S.4

¹⁵⁵ Asylos Research for Asylum, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.18 sowie Afghan Independent Human Rights Commission, *The returnees*, 22. Juni 2016, Abrufbar unter: http://www.aihrc.org.af/media/files/Report%20on%20the%20Situation%20of%20Returnees%20in%20%20Afghanistan_English.pdf, S.48

¹⁵⁶ Asylos Research for Asylum, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf,S.19ff.>, European Council for Refugees and Exiles (ECRE), *EU Migration Policy and Returns, Case study on Afghanistan*, November 2017, Abrufbar unter: <https://www.ecre.org/wp-content/uploads/2017/11/Returns-Case-Study-on-Afghanistan.pdf>, S.31

¹⁵⁷ Amnesty International, *Forced back to Danger : Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.30. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>



Rückkehrer_innen zeigen jedoch, dass viele von ihnen, die Unterstützung nicht in Anspruch nahmen oder sie in ihren Bemühungen, Unterstützung zu erhalten, scheiterten.¹⁵⁸

1.5 Wenn ja, wie sind diese ausgestaltet und gibt es hierüber Evaluationsdaten?

Zu dieser Frage liegen uns leider keine Erkenntnisse vor, die eine Beantwortung dieser Fragen erlauben würde.

1.6 Wie erfolgen die Ausgestaltung und die konkrete Umsetzung des europäischen Reintegrationsprogramms „ERIN“ in Afghanistan?

Zu dieser Frage liegen uns leider keine Erkenntnisse vor, die eine Beantwortung dieser Fragen erlauben würde.

1.7 Gibt es zu dem Programm „ERIN“ Evaluationsdaten zu dessen Erfolg in Afghanistan?

Zu dieser Frage liegen uns leider keine Erkenntnisse vor, die eine Beantwortung dieser Fragen erlauben würde.

In dem zweiten Teil Ihrer Anfrage beziehen Sie sich auf den Fall einer afghanischen Familie mit drei minderjährigen Kindern im Alter von 12-17 Jahren.

2.1. Wie ist die humanitäre Situation in Afghanistan für zurückkehrende Familien mit größeren Kindern?

Für die Beantwortung der Frage ist auch das unter 1.1. Genannte von Relevanz. Da es in diesem Fall um eine Familie handelt, möchten wir im Folgenden noch einige zusätzliche Informationen anfügen:

Besonders auf die **Situation von Frauen in Afghanistan** ist mit Blick auf die verschlechterte Sicherheitslage im Land hinzuweisen. UNHCR spricht von einer „tief verwurzelten Diskriminierung von Frauen“¹⁵⁹ in Afghanistan und berichtet: „Für Frauen ist die vollständige Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach wie vor mit erheblichen Schwierigkeiten

¹⁵⁸ Asylos Research for Asylum, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf,S.19ff.>, Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.24f.

¹⁵⁹ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.66



verbunden.“¹⁶⁰ Kulturelle Bräuche, wie Zwangsheirat, Kinderheirat, Ehrenmorde und Hausarrest, welche die Rechte von Frauen stark beschneiden, sind in vielen Landesteilen gängig, obwohl sie seit 2009 gesetzlich unter Strafe stehen.¹⁶¹ In Gebieten, die von bewaffneten Gruppen kontrolliert werden, sind die Bewegungsfreiheit von Frauen und Mädchen und ihr Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung zudem stark eingeschränkt.

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen ist weitverbreitet in Afghanistan und nimmt angesichts des sich verschärfenden Konflikts weiter zu.¹⁶² Zu den Gewaltakten zählen unter anderem Ehrenmorde, Entführung, Vergewaltigung, erzwungene Abtreibung und Fälle häuslicher Gewalt.¹⁶³ Aus Angst gesellschaftlich stigmatisiert oder geächtet zu werden oder weil es sich bei den Tätern um Familienangehörige oder Mitglieder bewaffneter Gruppen handelt, wird der Großteil solcher Straftaten nicht zur Anzeige gebracht.¹⁶⁴ Die *Afghanistan Independent Human Rights Commission* registrierte in den ersten zehn Monaten des Jahres 2017 insgesamt 3.778 Fälle von Gewalt gegen Frauen, davon 1.351 Fälle körperlicher Gewalt (u.a. Körperverletzungen durch Schläge, Tötungsdelikte, Säureattacken, Verstümmlungen und Inbrandsetzen) und 186 Fälle von sexualisierter Gewalt.¹⁶⁵

Auch Amnesty International beobachtet in Afghanistan ein sehr hohes Maß an geschlechtsspezifischer oder sexualisierter Gewalt.¹⁶⁶ Der Jahresbericht von Amnesty International nennt exemplarisch die Schicksale von Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt wurden. So schnitt im Januar 2016 in der Provinz Faryab ein Mann seiner Frau die Nase ab. Wenige Monate später erregte der Fall einer schwangeren 14-Jährigen Aufsehen: Das Mädchen wurde von ihrem Mann und ihren Schwiegereltern bei lebendigem Leibe angezündet, um ihren Vater zu bestrafen, der mit einer Cousine des Mannes weggelaufen war und diese heiraten wollte.

Die zunehmende Gewalt gegen Frauen lässt sich unter anderem mit einer generell verschlechterten Sicherheitslage in Afghanistan und dem Wiedererstarken regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen, insbesondere den Taliban und der bewaffneten Gruppe „Islamischer Staat“ erklären. In den von ihnen kontrollierten Gebieten sind diese Gruppen dazu übergegangen, Frauen bei Sittenverstößen oder anderen Vergehen nach dem Scharia-Recht öffentlich zu bestrafen.¹⁶⁷ UNAMA verzeichnete für das Jahr 2016 zehn Fälle von paralleler Selbstjustiz durch bewaffnete Gruppen gegen Frauen, wobei fünf Fälle zum Tod der jeweils bestrafte Frau führten.¹⁶⁸ In der ersten Jahreshälfte 2017 dokumentierte

¹⁶⁰ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.66

¹⁶¹ Ebd., S.70f. und S.67

¹⁶² Ebd., S.66

¹⁶³ Ebd., S.68

¹⁶⁴ Ebd., S.68f.

¹⁶⁵ Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), *Press Release on Violence against Women*, 25. November 2017, Abrufbar unter:

<http://www.aihrc.org.af/media/files/Press%20Release%20on%20violence%20%20against%20women-10%20months%20of%201396.pdf>

¹⁶⁶ Amnesty International, *Afghanistan 2017*, 15. Februar 2017, Abrufbar unter:

<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/afghanistan>

¹⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁸ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_fin_al280317.pdf, S. 70



UNAMA zwei dieser Fälle.¹⁶⁹ Allerdings sind diese Fälle nur schwer zu dokumentieren und es wird von höheren Dunkelziffern ausgegangen.

Berufstätige Frauen, die in der Öffentlichkeit sichtbar sind, und Frauen, die sich am öffentlichen Leben beteiligen, werden vermehrt zu Anschlagzielen bewaffneter und religiös orientierte Gruppen. Durch Einschüchterungen, Bedrohungen, gewalttätige Angriffe und im schlimmsten Fall gezielte Tötungen sollen Frauen davon abgeschreckt werden, am öffentlichen Leben teilzunehmen, was in den Augen dieser Gruppen als „unmoralisch“ und Überschreitung gesellschaftlicher Normen gilt.¹⁷⁰ Die Täter verfolgen das Ziel, Frauen wieder aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen. Zu den gefährdeten Berufsgruppen zählen Politikerinnen und weibliche Staatsbedienstete, Polizeibeamtinnen, Rechtsanwältinnen, Journalistinnen, Lehrerinnen, Menschenrechtsaktivistinnen und Angestellte internationaler Organisationen.¹⁷¹

In einem Bericht zu Frauenrechtsverteidigerinnen in Afghanistan aus dem Jahr 2015 dokumentiert Amnesty International, wie Ärztinnen, Lehrerinnen, Anwältinnen, Journalistinnen, Aktivistinnen und sogar Polizeibeamtinnen von Taliban und anderen bewaffneten Gruppen, aber auch lokalen Machthabern und sogar ihrer eigenen Familie ins Visier genommen werden (zu Übergriffen durch Regierungsbeamte siehe oben).¹⁷² Amnesty dokumentierte zahlreiche Fälle von sexuellen Übergriffen, Todesdrohungen und tätlichen Angriffen. Etliche Frauen haben ihr Engagement mit dem Leben bezahlt und auch ihre Familienmitglieder wurden bedroht und getötet. Diese Verbrechen werden kaum ernsthaft untersucht, noch weit seltener werden Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen und verurteilt. Frauenrechtsverteidigerinnen werden nicht unterstützt und nicht wirksam geschützt, wie dies das internationale Recht verlangt.¹⁷³

Auch **die Lage von Kindern im Konflikt in Afghanistan** ist äußerst prekär. UNAMA spricht explizit davon, dass gerade Kinder vermehrt Opfer von Anschlägen werden. Der Konflikt hatte 2016 schwere Folgen für afghanische Kinder. UNAMA verzeichnete im Jahr 2016 3.512 Opfer unter Kindern (923 Tote und 2.859 Verletzte), was einen Anstieg um 24 Prozent im Vergleich zu 2015 bedeutet. Dies ist die bisher höchste Anzahl von Opfern unter Kindern, die von UNAMA in nur einem Jahr erfasst wurde.¹⁷⁴ Auch 2017 verschlechterte sich die Lage: 2.480 Kinder fielen dem Konflikt von Anfang Januar bis Ende September 2017 zum Opfer, davon starben 689 Kinder und 1.791 wurden verletzt.¹⁷⁵ Dies bedeutet einen Anstieg der Opferzahlen um 1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum und einen Anstieg an Todesopfern um 5 Prozent.

¹⁶⁹ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.12

¹⁷⁰ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.45f.

¹⁷¹ Ebd., S.46

¹⁷² Amnesty International, *Afghanistan: Their lives on the line: Women human rights defenders under attack in Afghanistan*, 17. April 2015, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/1279/2015/en/>

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.3

¹⁷⁵ UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, Oktober 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_september_2017_-_english.pdf, S.3



In einem Bericht vom Oktober 2017 dokumentierte Amnesty International die Gefahren, denen die Kinder der rückkehrenden Familien in Afghanistan aufgrund der schlechten Sicherheitslage ausgesetzt sind. Der Sohn der afghanischen Frau Fahim, die mit ihrer Familie im August 2016 aus Norwegen abgeschoben wurde, befand sich am Schauplatz eines Selbstmordanschlags auf eine schiitische Moschee in Kabul im Oktober 2016. Der Sohn traut sich seitdem nicht mehr, das Haus der Familie zu verlassen.¹⁷⁶ Die Familie Farhadi erlitt ein ähnliches Schicksal. Der 13-jährige Sohn Ali Reza wurde bei einem Anschlag durch die bewaffnete Gruppe „Islamischer Staat“ auf eine Moschee in Kabul verletzt und hat seitdem starke Schmerzen auf einem Ohr. Auch sein kleiner Bruder, zum Zeitpunkt der Attacke zwei Jahre alt, wurde verletzt, als er vom Druck der Explosion auf den Boden geschleudert wurde.¹⁷⁷

Des Weiteren droht Minderjährigen in Afghanistan im Kontext des dort herrschenden Konflikts die Zwangsrekrutierung durch bewaffnete Gruppen und teilweise sogar durch afghanische Sicherheitskräfte.¹⁷⁸ Jungen und Mädchen, die sich der Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen widersetzen, sowie deren Familienmitglieder, laufen Gefahr, bestraft oder gar getötet zu werden.¹⁷⁹ Häufig werden Minderjährige von diesen Gruppen als menschliche Schutzschilder oder als Träger_innen von Sprengsätzen bei Selbstmordattentaten eingesetzt.¹⁸⁰ Jungen sind zudem von der Gefahr sexueller Ausbeutung und sexueller Zwangsarbeit durch bewaffnete Gruppen bedroht.¹⁸¹

Auch der Zugang zu Bildung ist begrenzt und wird durch die Verschlechterungen der Sicherheitslage beeinträchtigt. Ein aktueller Bericht von *Human Rights Watch* macht auf die Diskriminierung von Mädchen im afghanischen Bildungssystem aufmerksam. Demnach besuchen zirka zwei Drittel der afghanischen Mädchen keine weiterführende Schule und nur 37 Prozent der weiblichen Jugendlichen können lesen und schreiben (im Vergleich zu 66 Prozent der männlichen Jugendlichen).¹⁸² Gemäß einer Datenerhebung von UNICEF sind in Afghanistan 40 Prozent der Kinder aufgrund des schwelenden Konflikts nicht in der Lage eine Schule zu besuchen.¹⁸³ Oftmals können die Familien ihre Kinder nicht zur Schule schicken, weil sie keine finanziellen Ressourcen haben ihnen die notwendige Schulausstattung zur Verfügung zu stellen. Da viele Familien finanziell ums Überleben kämpfen,

¹⁷⁶ Amnesty International, *Forced back to Danger: Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.13. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>

¹⁷⁷ Ebd., S.13

¹⁷⁸ Child Soldiers International, *Ongoing Recruitment and Use of Children by Parties to the Armed Conflict in Afghanistan*, März 2016, Abrufbar unter: <https://www.child-soldiers.org/Handlers/Download.ashx?IDMF=d585b8b1-08bc-482d-ac75-1e7b6d80c24b>, S.1

¹⁷⁹ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.52

¹⁸⁰ Ebd., S.52

¹⁸¹ Informationsbund Asyl und Migration, Adam Naber, *Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer*, Asylmagazin 1–2/2016, Februar 2016, Abrufbar unter: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM_16-1beitrag_Naber.pdf, S.6

¹⁸² HRW, *“I Won’t Be a Doctor, and One Day You’ll Be Sick”: Girls’ Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2017/10/17/i-wont-be-doctor-and-one-day-youll-be-sick/girls-access-education-afghanistan>

¹⁸³ United Nations Children’s Emergency Fund (UNICEF), *One in four children in conflict zones are out of school*, 12. Januar 2016, Abrufbar unter: https://www.unicef.org/media/media_89782.html



müssen die Kinder die Schule in vielen Fällen ohne hinreichende Bildung verlassen um dann Aushilfsjobs anzunehmen.¹⁸⁴

2.2. Besteht für diese ein hinreichender Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt in den größeren Städten Afghanistans und ist ein Familienvater in der Lage durch Aufnahme einer Hilfstätigkeit, bspw. auf dem Bau, in der Lage das Existenzminimum einer Familie, bestehend aus Eltern und 2-3 größeren Kindern, zu sichern?

Für die inhaltliche Beantwortung dieser Frage verweisen wir explizit auch auf das unter 1.3. Dargestellte.

Durch die traditionellen gesellschaftlichen Strukturen ist es in der Regel so, dass die Verantwortung, den Unterhalt für die Familie zu erwirtschaften, beim Mann liegt. Viele Männer, die nicht in festen Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind, betätigen sich als informelle Arbeiter auf dem Bau, oder als Träger auf einem lokalen Markt. Eine solche Tätigkeit ist jedoch zumeist unzureichend um eine Familie zu ernähren.¹⁸⁵ Vor allem für informell Beschäftigte stellt sich die Einkommenssicherheit als extrem problematisch dar, denn die Verfügbarkeit von Hilfsarbeiterjobs ist saisonal bedingt und letztendlich sogar von der Tagesnachfrage nach Arbeitskraft abhängig. Zudem verschärft sich die Lage auf dem Hilfsarbeitermarkt zunehmend, weil es durch die Rückkehrer_innen aus Pakistan und die intern Vertriebenen eine hohe Konkurrenz um Hilfstätigkeiten gibt.¹⁸⁶

Recherchen von Amnesty International zur Lage von Binnenvertriebenen zeigen, dass auch die älteren Kinder der Familie mithelfen müssen, den Unterhalt zu erwirtschaften. Dies führt dazu, dass viele Kinder nicht mehr die Möglichkeit haben zur Schule zu gehen.¹⁸⁷ Für die interviewten Familien stellte es sich immer schwieriger dar ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften, um die Familie mit Lebensmitteln zu versorgen und um eine angemessene Unterkunft zu bezahlen. Die Armut ist für viele Familien ein existentielles Problem.

Mit einer Hilfstätigkeit auf dem Markt verdient man zwischen 50 und 150 Afghanis (AF) am Tag (umgerechnet zwischen ca. 60 Cent und 1,80 Euro).¹⁸⁸ Doch selbst denjenigen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und etwa im Staatsdienst angestellt sind, ist es häufig kaum möglich, Frau und Kinder zu ernähren. So verdiente ein einfacher Polizist in 2014 etwa 70 US\$ pro Monat.¹⁸⁹ Für viele afghanische Familien ist das Überleben selbst zur größten Unsicherheit geworden. In einer solchen Situation wäre es unmöglich Verwandte aufzunehmen und dies wird auch entlang traditioneller sozialer Normen nicht erwartet. Wie selten Väter insgesamt zur ausreichenden Versorgung ihrer

¹⁸⁴ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.42

¹⁸⁵ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.40

¹⁸⁶ Ebd., S.40

¹⁸⁷ Ebd., S.40

¹⁸⁸ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.40

¹⁸⁹ Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017, Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.78



Familien in der Lage sind, zeigt die akute Mangel- und Unterernährung von einer Million Kindern unter fünf Jahren.¹⁹⁰

Arbeitsmöglichkeiten für Frauen sind sehr eingeschränkt und diese hängen vor allem vom Wohnort und von der familiären Situation ab.¹⁹¹ Aufgrund der durch traditionelle Normen geprägten Sozialstruktur ist der Zugang für Frauen zum öffentlichen Raum, zu Bildung und Beruf oftmals von der Zustimmung der Ehemänner abhängig. Natürlich spielt auch die Bildung eine große Rolle, die darüber entscheidet, ob Frauen Zugang zum Staatsdienst erhalten können oder nicht. Frauen sind häufig in der Landwirtschaft tätig. Der Wohnort spielt auch deswegen eine so große Rolle, weil es in den Gebieten, die von bewaffneten Gruppen kontrolliert werden, für eine Frau fast aussichtslos ist, einer Arbeit in der Öffentlichkeit nachzugehen¹⁹² – wie auch unter Frage 2.1 dargestellt.

2.3. Ab welchem Alter nehmen Kinder in Afghanistan üblicherweise eine Tätigkeit zur Unterstützung der Familie auf?

Gesetzlich ist Kindern unter 14 Jahren in Afghanistan die Ausübung jeglicher Arbeit untersagt. Kindern im Alter zwischen 15 und 18 Jahren ist es erlaubt, „leichtere Arbeiten“ zu verüben in einem Umfang von maximal 35 Stunden pro Woche.¹⁹³

Ungeachtet dessen ist Kinderarbeit in Afghanistan – besonders in ländlichen Gebieten – weit verbreitet. Eine statistische Erhebung von UNICEF aus dem Jahr 2011 ergab, dass landesweit 25 Prozent aller Kinder unter 14 Jahren arbeiten.¹⁹⁴ Jungen sind mit 28 Prozent insgesamt öfter an Kinderarbeit beteiligt als Mädchen mit 23 Prozent. Das Einstiegsalter in eine Arbeitstätigkeit liegt teilweise bei nur fünf Jahren – für die Altersgruppe von fünf bis elf Jahren ist die Quote für Kinderarbeit sogar 27 Prozent.

Besonders in ländlichen Gebieten fassen viele Eltern den Beschluss, ihre Kinder arbeiten zu lassen statt sie in die Schule zu schicken, um so das oft niedrige Haushaltseinkommen zu erhöhen.¹⁹⁵ Die Quote für Kinderarbeit liegt in ländlichen Gebieten bei 28 Prozent - in urbanen Gegenden bei 15 Prozent.¹⁹⁶

¹⁹⁰ Ebd., S.78

¹⁹¹ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.40

¹⁹² UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.45f.

¹⁹³ Ebd., S.78

¹⁹⁴ UNICEF, *Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010/2011*, Januar 2013, Abrufbar unter: <http://microdata.worldbank.org/index.php/catalog/1912>, S. 125

¹⁹⁵ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.24f.

¹⁹⁶ UNICEF, *Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010/2011*, Januar 2013, Abrufbar unter: <http://microdata.worldbank.org/index.php/catalog/1912>, S. 125



2.4. In welchen Bereichen üben die Heranwachsenden typischerweise eine familienunterstützende Tätigkeit aus und besteht für diese überhaupt eine realistische Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt?

Gemäß den Informationen, die Amnesty International vorliegen, gibt es auf diese Frage keine einheitliche Antwort. Wie bereits berichtet, leben viele Familien am existentiellen Minimum. Dies trifft natürlich insbesondere auf Familien zu, die intern vertrieben wurden, oder die aus Pakistan, dem Iran oder auch aus Europa nach Afghanistan zurückkehren, da diese in vielen Fällen über keine sozialen Netzwerke verfügen und mindestens zunächst auf informelle Arbeitsstellen angewiesen sind. Ein aktueller EASO-Bericht unterstreicht das Problem der Kinderarmut in Afghanistan. Kinder sind landesweit verschiedenen Risikofaktoren ausgesetzt: Unterernährung, Ausbeutung, Zwangsarbeit, Zwangsheirat, sexuellen Übergriffen, Drogensucht und Zwangsrekrutierung.¹⁹⁷ Mehr als die Hälfte aller Binnenvertriebenen in Afghanistan sind Kinder und zirka 1,3 Millionen der Kinder im Alter von unter fünf Jahren sind unterernährt.¹⁹⁸

Um der Armut zu entkommen und ihre Familien zu unterstützen, verdingen Kinder sich vielerorts als Tagelöhner_innen. Kinder verüben oft Arbeiten, die ihre Gesundheit stark belasten und ihre körperliche sowie psychologische Entwicklung gefährden, zum Beispiel in Ziegelbrennereien, Teppich- und Metallfabriken, Bergwerken oder als Straßenarbeiter_innen (zum Beispiel als Autowäscher_innen oder Schuhputzer_innen).¹⁹⁹ Zudem sind sie außerhalb ihres Familienkreises anfälliger für sexuelle Übergriffe und andere Gewalttaten durch Erwachsene.²⁰⁰ Alleine in Kabul arbeiten zwischen 60.000 und 100.000 Kinder (meist Jungen) auf der Straße.²⁰¹

2.5. Bestehen seitens der islamischen Republik Afghanistan Reintegrationsprogramme oder Starthilfen für Familien (Hilfe bei Zugang zum Wohn- und Arbeitsmarkt, Sach- oder Geldleistungen)?

Zu dieser Frage liegen uns leider keine Erkenntnisse vor, die eine Beantwortung dieser Fragen erlauben würde.

2.6 Wie erfolgt die Umsetzung und Ausgestaltung des europäischen Programms „ERIN“ speziell für die Rückkehrgruppe der Familien mit Kindern?

Zu dieser Frage liegen uns leider keine Erkenntnisse vor, die eine Beantwortung dieser Fragen erlauben würde.

¹⁹⁷ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.115-122

¹⁹⁸ Ebd., S.115

¹⁹⁹ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*,

19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.42

²⁰⁰ Ebd., S.42

²⁰¹ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.121



2.7 Gibt es hierzu Evaluationsdaten?

Zu dieser Frage liegen uns leider keine Erkenntnisse vor, die eine Beantwortung dieser Fragen erlauben würde.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Dr. Anika Becher

Asienreferentin, Amnesty International

